Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1772**
15. Wahlperiode 17. 10. 2003

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. Oktober 2003 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)** (CDU/CSU)

Welche Denkmäler (Gedenkstätten/Gedenktafeln/Mahnmale etc.) des Bundes für im Nationalsozialismus verfolgte Personengruppen gibt es in Berlin, und wie hoch sind die Kosten für die jeweilige jährliche Denkmalunterhaltung?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss vom 13. Oktober 2003

Es gibt in Berlin die Zentrale Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland in der Neuen Wache, die allen Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft gewidmet ist. Errichtet wird derzeit ferner das Denkmal für die ermordeten Juden Europas.

Für den jährlichen Unterhalt der Neuen Wache sind 18 000 Euro etatisiert. In den Jahren 2003 und 2004 sind jeweils zusätzlich 52 000 Euro für eine Sanierungsmaßnahme veranschlagt. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Unterhaltungskosten für das Denkmal für die ermordeten Juden Europas noch nicht beziffert werden.

2. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Was hat der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, bis zur Anhörung des disziplinaren Vorermittlers Dr. Burkhard Hirsch vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode am 28. Juni 2000 unternommen, damit die auch im Vorermittlungsverfahren der Bundesdisziplinarordnung geltenden Grundsätze der Offenheit und der verfahrensrechtlichen Fürsorge gegenüber den Betroffenen im Sinne der Bundesdisziplinarordnung beachtet werden?

Antwort des Staatsministers Rolf Schwanitz vom 14. Oktober 2003

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat am 2. Februar 2000 die Einleitung des disziplinaren Vorermittlungsverfahrens veranlasst. In diesem Vorermittlungsverfahren sind die Schutzvorschriften der Bundesdisziplinarordnung zugunsten aller Zeugen und möglicherweise Betroffenen zur Anwendung gekommen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über den Gegenstand der Ermittlungen als mögliche Betroffene durch Dr. Burkhard Hirsch offen unterrichtet und selbst frühzeitig angehört worden. In der Antwort zu Frage 38 der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion „Tätigkeit und Auftreten des Sonderermittlers im Bundeskanzleramt“ vom 4. Dezember 2000 (Bundestagsdrucksache 14/4915) wurde hinsichtlich des Aspekts der verfahrensrechtlichen Fürsorge bereits ausgeführt, dass Dr. Burkhard Hirsch zur Verfahrensbeschleunigung auch Mitarbeiter

zur Seite gestellt wurden. Insgesamt war der Umfang der Vorermittlungen auf das Notwendige beschränkt.

3. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Hat Dr. Burkhard Hirsch als Ermittler im disziplinaren Vorverfahren vor Abschluss seines dem Chef des Bundeskanzleramtes vorgelegten Berichts bzw. vor seiner Anhörung vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode am 28. Juni 2000 aktiven oder ehemaligen Bediensteten des Bundeskanzleramtes gemäß § 26 Abs. 2 Bundesdisziplinarordnung eröffnet, welche konkreten dienstlichen Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden, und wenn nicht, hat dies der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, gebilligt?

Antwort des Staatsministers Rolf Schwanitz vom 14. Oktober 2003

Nein. Zu diesem Zeitpunkt war das Vorermittlungsverfahren gegen unbekannt mit Billigung des Chefs des Bundeskanzleramtes noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Christen in der Türkei die Religionsausübung erheblich erschwert wird, und wenn ja, welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um eine freie Religionsausübung der Christen in der Türkei zu befördern?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 10. Oktober 2003

Die türkische Verfassung garantiert in Artikel 24 die Religions- und Gewissensfreiheit. Die Ausübung anderer Religionen als der des (sunnitischen) Islam unterliegt jedoch erheblichen rechtlichen und administrativen Einschränkungen. Die individuelle Glaubensfreiheit wird zwar im Großen und Ganzen respektiert, eine umfassende Garantie der Religionsfreiheit für religiöse Minderheiten als Gruppe ist jedoch nicht gewährleistet. Betroffen sind auch verschiedene christliche Gemeinschaften, deren Mitglieder ca. 1 % der türkischen Bevölkerung ausmachen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die an konkrete Bedingungen geknüpfte EU-Beitrittsperspektive für die Türkei ein wirksames Instrument, um die Türkei zu Reformen – auch im Bereich der Religi-

onsfreiheit – zu bewegen. Voraussetzung für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ist die vorherige Erfüllung der politischen Kopenhagen Kriterien: Achtung von Menschenrechten, Minderheitenschutz, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Gerade auch wegen der Defizite im Bereich der freien Religionsausübung sieht die EU-Kommission diese Kriterien noch nicht als vollständig erfüllt an.

Zur Unterstützung von Reformen hat die EU die so genannte Beitrittspartnerschaft für die Türkei verabschiedet (Mai 2003). Bezüglich der Verwirklichung der Religionsfreiheit enthält sie folgende Forderungen:

„Anpassung und Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit durch alle Menschen und Religionsgemeinschaften gemäß Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Schaffung der Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit dieser Gemeinschaften in Einklang mit den Praktiken der EU-Mitgliedstaaten. Dazu gehören der rechtliche und gesetzliche Schutz der Gemeinschaften, ihrer Mitglieder und ihrer Vermögenswerte, Unterricht, Ernennung und Ausbildung von Geistlichen sowie die Wahrnehmung der Eigentumsrechte im Einklang mit Protokoll Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.“

Die türkische Regierung hat in den letzten Monaten Reformgesetze verabschiedet, die insbesondere zu einer Stärkung des Eigentumsrechts für nichtmuslimische Minderheiten führen sollen. Auch die Bestimmungen zum Bau von christlichen Gebetsstätten wurden gelockert. Zu anderen Forderungen der Beitrittspartnerschaft müssen aus Sicht der Bundesregierung noch Maßnahmen ergriffen werden.

Mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erwartet die Bundesregierung, dass die Türkei die notwendigen Reformen zur Vorbereitung auf den EU-Beitritt vorrangig vorantreibt und hat dies u. a. in Gesprächen mit Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan am 3. September 2003 erneut unterstrichen. Im Rahmen der deutsch-türkischen Menschenrechtskonsultationen am 28. August 2003 in Berlin wurden Defizite bei der Verwirklichung der Religionsfreiheit für christliche Gemeinschaften in der Türkei ausführlich angesprochen.

5. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Wurde die Umsetzung des Punktes 24 (Eurodistrikt) der Gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrages im Rahmen der deutsch-französischen Regierungskonsultationen am 18. September 2003 in Gesprächen anderer Bundesminister erörtert, und welche Absprachen wurden getroffen?

Antwort des Staatsministers Hans Martin Bury vom 10. Oktober 2003

In der Gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrages vom 22. Januar 2003 haben die deutsche und die französische

Regierung beschlossen, die Schaffung eines Eurodistrikts Straßburg/Kehl-Ortenau zu unterstützen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit noch bürgernäher zu gestalten und dort eine Zukunftswerkstatt mit Modellcharakter für andere Grenzregionen einzurichten. Die französische Europaministerin Noëlle Lenoir und ich haben gemeinsam mit den beteiligten Kommunalvertretern am 30. Juni 2003 in Straßburg Eckpunkte für das weitere Verfahren des Projekts Eurodistrikt Straßburg/Kehl-Ortenau beschlossen. Darin ist vereinbart worden, dass zunächst die Kommunen für die Konkretisierung des Projekts verantwortlich sind. Hierzu wurde die Gründung einer bilateralen Arbeitsgruppe auf kommunaler Ebene vereinbart, die ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen hat.

Im Rahmen der 81. deutsch-französischen Regierungskonsultationen am 18. September 2003 in Berlin wurde der Stand der Umsetzung des Projektes sowohl im Ministerrat als auch in meinem bilateralen Gespräch mit der französischen Europaministerin Noëlle Lenoir angesprochen. Dabei haben Noëlle Lenoir und ich die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die kommunale Arbeitsgruppe zügig Ergebnisse vorlegt, auf deren Grundlage die Gründung des Eurodistrikts Straßburg/Kehl-Ortenau erfolgen kann. Darüber hinaus haben wir das große Interesse anderer Regionen im deutsch-französischen Grenzgebiet an der Entwicklung von Eurodistrikten und den damit entstehenden Wettbewerb der Regionen ausdrücklich begrüßt.

Die Bundesregierung und die französische Regierung haben bekräftigt, dass sie diesen Prozess gegebenenfalls flankierend unterstützen werden. Angesichts der hohen Bedeutung der Verkehrsanbindung in den deutsch-französischen Grenzregionen gehört dazu der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur durch die Vernetzung der Schnellbahnverbindungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter **Bernd Heynemann** (CDU/CSU)

In welcher Form und wann ist eine Kommunikationsabstimmung zwischen Bundeswehr, Polizei und Technischem Hilfswerk (THW) (Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung) im Katastrophenfall geplant?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 9. Oktober 2003

Nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung sind gemäß Artikel 30 GG die Länder zuständig für die Gefahrenabwehr in Friedenszeiten und den Katastrophenschutz. Bei überörtlichen Großschadensereignissen/Katastrophen sehen die Ländergesetze (mit Ausnahme der Stadtstaaten) die unteren Katastrophenschutzbehörden (Kreis- und Stadtverwaltungen) für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr vor.

Die Bundeskontingente (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Technisches Hilfswerk) unterstützen auf Anforderung gemäß Artikel 35 GG (Amtshilfe; Katastrophenhilfe) die Kräfte der Länder und werden grundsätzlich von den zuständigen Stellen eingesetzt und koordiniert. Die einzelnen Bundeskontingente entsenden Fachberater/Verbindungsbeamte/Verbindungsoffiziere in die örtlichen Stäbe.

Die Dienststellen des THW stehen, auch zu „Friedenszeiten“, auf den jeweiligen Ebenen (Ortsverband, Geschäftsstelle, Landesverband, Bundesleitung) in ständigem Kontakt zu den entsprechenden Dienststellen von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz (BGS-Inspektion, BGS-Amt, BGS-Präsidien, BGS-Direktionen/Wehrbereichskommando und einzelne Standorte der Bundeswehr). Die jeweiligen Ansprechpartner sind bekannt. Gemeinsame Übungen werden durchgeführt.

Der überörtliche/überregionale Einsatz der THW-Einheiten wird von der Operationszentrale bzw. einem Leitungs- und Koordinierungsstab in der THW-Leitung koordiniert. Von dort aus wird für den rein operativen Bereich der Kontakt zu den anderen eingesetzten Bundeskontingenten gehalten.

Während des Einsatzes beim Hochwasser im August 2002 liefen alle Lage- und Stärkemeldungen der eingesetzten Kräfte in der Koordinierungsstelle Hochwasser beim Lagezentrum BMI zusammen und wurden entsprechend weiterverteilt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

7. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

War Punkt 24 (Eurodistrikt) der Gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Staatspräsident Jacques Chirac vom 22. Januar 2003 zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrags Thema des Gesprächs der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, und ihres französischen Amtskollegen Dominique Perben im Rahmen der deutsch-französischen Regierungskonsultationen am 18. September 2003, und was wurde im Einzelnen mit welchen Ergebnissen besprochen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 9. Oktober 2003

Bei dem genannten Treffen wurde nicht über das Thema Eurodistrikt gesprochen.

8. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU)

Wie hat sich seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes die Zahl der gesetzlichen Vertretungen, unterschieden nach Kalenderjahren, entwickelt, und wie erklärt sich die Bundesregierung diese Entwicklung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. Oktober 2003

Das Bundesministerium der Justiz führt auf der Grundlage der Angaben der Landesjustizverwaltungen

- die Zusammenstellung der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (GÜ 2) und
- seit 1992, dem Jahr des Inkrafttretens des Betreuungsgesetzes, die Sondererhebung „Verfahren nach dem Betreuungsgesetz“.

Danach haben sich die Betreuungszahlen wie folgt entwickelt:

Jahr	**Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts** Betreuungen Es blieben am Jahresende anhängig:
1992	418 956
1993	433 589
1994	519 005
1995	600 023
1996	661 056
1997	713 142
1998	768 201
1999	826 520
2000	886 265
2001	949 733
2002	1 009 134

Die Angaben von 1992 und 1993 enthalten keine Meldungen für die neuen Länder, das Jahr 1994 enthält keine Meldungen für Sachsen. Für Baden-Württemberg ist nur der badische Landesteil erfasst, da im württembergischen Landesteil weitgehend die Notariate für das Betreuungsverfahren zuständig sind.

Weitere Zahlenangaben finden sich bei Sellin/Engels, „Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung“, rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Köln 2003, S. 21 f.; Deinert, BTPrax 2002, S. 204 ff.; ders. in: Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, Rz. 89 ff. zu § 1897 BGB und ders. auf seiner homepage http://home.t-online.de/home/Horst-Deinert/Zahlen.htm.

Für das Ansteigen der Betreuungsverfahren werden folgende Ursachen genannt:

- demographische Entwicklung mit Zunahme demenzieller Erkrankungen,
- Zunahme der Ein-Personen-Haushalte,
- Nachholbedarf in den neuen Ländern,
- Vereinfachung des Verfahrens der Betreuerbestellung,
- falsches Verständnis von rechtlicher Betreuung und
- allgemeine Verrechtlichung der Gesellschaft in Verbindung mit dem hohen Bekanntheitsgrad des Betreuungsrechts und seinem Funktionieren.

Weitere Erläuterungen finden sich bei Sellin/Engels, a. a. O. S. 47 f.

9. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU)

Wie haben sich seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes die Kosten für die gesetzlichen Vertretungen, insbesondere die Kosten für den so genannten Aufwendungsersatz, insgesamt und durchschnittlich pro Vertretung entwickelt, und wie prognostiziert die Bundesregierung die Kostenentwicklung auf diesem Gebiet für die Zukunft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. Oktober 2003

Der Bundesregierung liegen folgende Erkenntnisse aus der Sondererhebung „Verfahren nach dem Betreuungsgesetz“ vor.

Jahr	Zahlungen aus der Staatskasse für		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
1992	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	134	602	4	5
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	89	94	15	
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	187	780	5	42
1993	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	318	2 142	229	27
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	499	2 350	263	11
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	808	6 062	219	423

Jahr	Zahlungen aus der Staatskasse für		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
1994	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	744	5 974	408	282
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	867	3 578	369	291
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	1 727	8 392	401	2 115
1995	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	1 264	9 251	328	653
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	1 257	5 812	427	345
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	2 820	11 608	499	1 766
1996	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	3 891	14 959	319	2 355
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	2 262	9 138	602	826
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	5 487	20 962	827	3 069
1997	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	4 899 67 535	17 922	422	2 859
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	2 639 56 192	12 100	433	702
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	6 924 737 396	26 012	617	3 761
1998	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	5 985 24 072	22 295	607	4 350
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	3 313 51 386	17 446	947	1 125
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	7 806 358 960	28 697	921	5 210
1999	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	6 995	25 610	274	4 399
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	6 005	16 923	1 213	1 370
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	10 581	38 107	1 269	6 168
2000	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	8 302	32 478	533	6 796
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	6 964	21 099	1 494	2 230
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	11 705	47 120	1 619	9 048
2001	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	10 459	29 846	424	8 617
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	8 566	19 993	1 072	2 924
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	14 693	40 597	1 282	12 100

Jahr	Zahlungen aus der Staatskasse für		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
2002	**Aufwendungsersatz**	Anzahl	12 620	44 825	4 989	8 255
		Gesamtbetrag in Euro	1 345 736	5 436 741	401 257	670 102
	Aufwandsentschädigung	Anzahl	17 721	20 976	1 383	4 249
		Gesamtbetrag in Euro	3 340 061	6 175 536	487 468	1 361 886
	Vergütung	Anzahl	18 072	56 366	3 678	12 981
		Gesamtbetrag in Euro	13 925 604	26 442 644	4 414 073	5 762 690

Jahr	Zahlungen aus der Staatskasse für		Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
1992	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle			451	
		DM		219 496		
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle			111	
		DM				
	Vergütung	Anzahl der Fälle			555	13
		DM		5 260		
1993	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle	712			231
		DM		469 068		
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle	211			63
		DM		3 600		
	Vergütung	Anzahl der Fälle	752			125
		DM		83 514		
1994	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle	1 875		756	1 199
		DM				
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle	338		785	581
		DM				
	Vergütung	Anzahl der Fälle	1 402		2 013	488
		DM				
1995	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle	1 505		1 503	2 495
		DM				
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle	564		1 810	684
		DM				
	Vergütung	Anzahl der Fälle	1 581		4 000	2 495
		DM				
1996	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle	1 385		1 746	3 748
		DM				
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle	605		1 905	1 557
		DM				
	Vergütung	Anzahl der Fälle	1 523		3 921	4 025
		DM				
1997	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle	1 232			4 531
		DM		894 677		
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle	629			3 068
		DM		235 180		
	Vergütung	Anzahl der Fälle	1 573			5 338
		DM		2 395 921		

Jahr	Zahlungen aus der Staatskasse für		Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
1998	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	1 777	 846 485		5 715
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	677	 302 487		2 450
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	1 925	 3 771 468		6 378
1999	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	1 730	 675 339		5 401
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	747	 489 046		3 897
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	1 939	 7 267 073		6 800
2000	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	2 428			8 563
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	814			3 965
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	2 660			8 983
2001	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	2 221			8 769
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	892			4 704
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	2 466			10 704
2002	**Aufwendungsersatz**	Anzahl Gesamtbetrag in Euro	1 711		12 633 1 649 809	11 454 1 951 407
	Aufwandsentschädigung	Anzahl Gesamtbetrag in Euro	490		7 678 2 618 277	4 737 1 133 113
	Vergütung	Anzahl Gesamtbetrag in Euro	1 711		20 009 17 056 823	13 940 7 018 574

Jahr	Zahlungen aus der Staatskasse für		Nieder sachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
1992	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	582	1 054	151 49 975	62
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	293	402	47 19 242	13
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	515	1 307	121 179 649	79
1993	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	2 161	7 716	684 197 033	204
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	4 377	4 752	883 264 718	112
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	3 473	16 881	932 626 541	173

Jahr	Zahlungen aus der Staatskasse für		Nieder sachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
1994	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	3 271	9 518	1 584 415 210	296
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	5 043	6 667	1 572 522 139	428
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	5 601	12 941	1 972 1 957 564	489
1995	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	4 306	16 028	2 573 510 515	946
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	6 989	9 982	2 624 969 368	798
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	8 891	23 517	3 516 4 075 342	915
1996	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	6 187	31 500	3 673 905 692	1 534
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	8 627	13 805	3 349 1 309 319	901
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	13 513	45 446	4 919 6 610 440	1 109
1997	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	9 089	46 366	5 603 1 453 268	1 032
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	10 838	16 082	3 932 1 575 989	1 213
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	19 385	55 868	6 609 8 638 307	1 797
1998	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	10 807	59 247	6 612 1 580 919	1 200
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	11 870	20 864	4 686 2 007 221	1 359
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	22 178	69 040	8 188 11 136 630	2 293
1999	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	12 380	58 784	4 886 1 105 645	1 460
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	16 247	24 720	3 106 1 804 958	1 521
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	26 991	86 108	7 192 8 259 756	2 837
2000	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	14 346	68 154	9 132 2 285 984	1 969
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	19 270	28 200	6 286 4 014 846	2 229
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	30 869	99 304	12 988 15 817 929	2 695
2001	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle DM	17 564	82 705	10 888 2 783 435	1 634
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle DM	22 044	32 685	6 990 4 307 651	2 095
	Vergütung	Anzahl der Fälle DM	36 148	117 996	14 888 18 156 839	3 241

Jahr	Zahlungen aus der Staatskasse für		Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
2002	**Aufwendungsersatz**	Anzahl	13 281	91 675		
		Gesamtbetrag in Euro	1 354 705	7 974 411	1 330 428	
	Aufwandsentschädigung	Anzahl	18 912	38 552		
		Gesamtbetrag in Euro	6 841 286	11 485 848	2 674 325	
	Vergütung	Anzahl	43 259	126 503		2 956
		Gesamtbetrag in Euro	29 070 134	79 590 085	11 141 214	3 101 744

Jahr	Zahlungen aus der Staatskasse für		Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
1992	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle		5	113	
		DM	10 802			2 534
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle		1	60	
		DM	5 431			461
	Vergütung	Anzahl der Fälle			97	
		DM	4 097			1 839
1993	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle		203	304	
		DM	38 225			24 802
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle		171	1 586	
		DM	49 932			28 743
	Vergütung	Anzahl der Fälle		223	368	
		DM	223 633			131 850
1994	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle		677	504	
		DM	242 244			157 875
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle		669	2 365	
		DM	331 489			114 769
	Vergütung	Anzahl der Fälle		1 998	774	
		DM	2 253 880			1 028 943
1995	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle		2 449	969	
		DM	667 333			260 534
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle		871	2 204	
		DM	884 589			302 508
	Vergütung	Anzahl der Fälle		3 911	1 544	
		DM	6 029 569			3 458 310
1996	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle				
		DM	1 157 383			542 334
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle				
		DM	1 511 346			650 142
	Vergütung	Anzahl der Fälle				
		DM	10 881 768			6 274 444
1997	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle		6 044		
		DM	1 482 083		1 058 412	757 016
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle		3 600		
		DM	1 679 656		2 176 164	512 730
	Vergütung	Anzahl der Fälle		7 753		
		DM	13 852 342		8 645 556	9 433 996

Jahr	Zahlungen aus der Staatskasse für		Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
1998	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle		5 443		
		DM	1 595 449		914 944	598 147
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle		2 658		
		DM	1 992 750		2 151 272	961 621
	Vergütung	Anzahl der Fälle		8 509		
		DM	17 637 011		10 002 950	11 383 174
1999	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle	18 230	7 564		3 983
		DM	2 376 491		1 108 571	604 657
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle	6 309	4 736		3 258
		DM	2 850 651		3 378 251	1 770 443
	Vergütung	Anzahl der Fälle	22 893	10 744		11 439
		DM	17 954 108		13 379 735	15 517 236
2000	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle	21 679	10 755		3 942
		DM	2 415 586		1 132 314	630 640
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle	7 208	5 438		3 715
		DM	4 088 718		4 173 973	2 513 599
	Vergütung	Anzahl der Fälle	27 647	14 445		13 801
		DM	23 464 332		13 216 207	17 851 043
2001	**Aufwendungsersatz**	Anzahl der Fälle	22 887	8 974		4 916
		DM	2 686 132		1 408 861	711 692
	Aufwandsentschädigung	Anzahl der Fälle	7 498	6 840		3 907
		DM	4 521 926		4 880 253	2 451 873
	Vergütung	Anzahl der Fälle	26 675	14 010		13 804
		DM	20 019 403		13 018 077	18 563 319
2002	**Aufwendungsersatz**	Anzahl	26 812	10 712		3 089
		Gesamtbetrag in Euro	1 589 317	2 121 508	740 305	331 903
	Aufwandsentschädigung	Anzahl	9 877	6 788		5 872
		Gesamtbetrag in Euro	3 099 308	1 758 612	2 496 630	1 747 045
	Vergütung	Anzahl der Fälle	33 693	19 067		18 177
		Gesamtbetrag in Euro	14 100 195	10 717 526	7 997 264	11 915 078

Anmerkung

1992	**Bremen:** Anzahl der Fälle insgesamt 788 (ohne weitere Aufschlüsselung). **Mecklenburg-Vorpommern:** Angaben beziehen sich nur auf das 2. Halbjahr 1992. **Thüringen:** Angaben beziehen sich nur auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1992.
1996	**Hamburg:** Gesamtbetrag 1 373 549 DM (ohne weitere Aufschlüsselung). **Sachsen-Anhalt:** Anzahl der Fälle insgesamt 11 281 (ohne weitere Aufschlüsselung).
1997 und 1998	**Baden-Württemberg:** Die angegebenen Beträge gehören zu den Meldungen der Notariate aus dem LG-Bezirk Stuttgart. Hier wurden teilweise DM-Beträge und teilweise die Anzahl der Fälle angegeben.
2002	**Baden-Württemberg** (Landgericht Heilbronn): Gesamtbetrag in Euro wurde nicht von allen Notariaten mitgeteilt. **Bremen:** Zuzüglich Amtsgericht Bremen-Blumenthal 481 Fälle (ohne weitere Aufschlüsselung); Gesamtbetrag 3 010 920 Euro wurde nicht getrennt erfasst. **Rheinland-Pfalz:** Fallzahlen sind nicht feststellbar. **Saarland:** Zahlen zu Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung wurden nicht getrennt erfasst (Anzahl 2 837 und Gesamtbetrag 951 104 Euro). **Schleswig-Holstein:** Fallzahlen werden nicht erhoben. **Hamburg:** Zahlen liegen nicht vor.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich mit einer Umsetzung der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“, abgedruckt in „Betrifft: Betreuung – Band 6“, Recklinghausen 2003,

der Anstieg der Betreuungen verlangsamen und durch eine Pauschalisierung der Vergütungen der Kostenanstieg begrenzen lässt.

10. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der aktuelle Stand der gesetzlichen Vertretungen nach dem Betreuungsgesetz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. Oktober 2003

Da die gerichtlichen Verfahrensstatistiken jeweils zum Jahresende abgeschlossen und im Laufe des Folgejahres zusammengestellt werden, liegen der Bundesregierung über die Zahl der am Jahresende 2002 anhängigen Betreuungsverfahren hinaus keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

11. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die im Bericht der „Passauer Neuen Presse“ vom 7. Oktober 2003 beschriebene Tatsache, dass 33 Mitarbeitern des Schlachthofs Waldkraiburg gekündigt wurde und diese durch ungarische Leiharbeitnehmer einer ungarischen Gesellschaft ersetzt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 14. Oktober 2003

Wenn es sich bei den ungarischen Arbeitnehmern um Leiharbeitnehmer handeln würde, wäre die Beschäftigung schon wegen des generellen Verbots der Zulassung arbeitserlaubnispflichtiger Leiharbeitnehmer illegal und hätte weder von der Bundesanstalt für Arbeit genehmigt noch von dem zuständigen Gericht als rechtmäßig anerkannt werden können. Da es sich vorliegend um eine Firmenkooperation im Rahmen der Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarung mit Ungarn handelt, stellt sich die Frage von Arbeitsmarktschutzklauseln als Gegenstand der völkerrechtlichen Vereinbarung.

Aus Sicht der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesregierung geht das Sozialgericht Nürnberg zu Unrecht davon aus, dass in der deutsch-ungarischen Werkvertragsvereinbarung keine die Ablehnung der Genehmigung rechtfertigende Arbeitsmarktschutzklausel enthalten ist. Die Bundesanstalt für Arbeit wird deshalb eine gerichtliche Überprüfung des Beschlusses beantragen und ihre Rechtsauffassung untermauern.

Es ist zwar richtig, dass eine der Arbeitsmarktschutzklausel i. S. d. § 285 Abs. 1 SGB III entsprechende Formulierung nicht „expressis

verbis“ in das deutsch-ungarische Abkommen vom 3. Januar 1989 i. d. F. vom 6. Juni 1991 bzw. 25./30. März 1992 aufgenommen wurde. Eine Auslegung des gesamten Textes der Vereinbarung wie auch deren Sinn und Zweck im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsrechts verlangen jedoch die Berücksichtigung wichtiger Arbeitsmarktschutzaspekte. Diese Auslegung wird durch die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit den ausländischen Vertragsstaaten im Bezug auf alle derartigen Vereinbarungen trotz der zum Teil unterschiedlichen Wortlaute (vgl. Antwort zur Frage 12) vertreten.

Schon in der Präambel der deutsch-ungarischen Vereinbarung wird die „Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarktes“ als ein tragender Entscheidungsgesichtspunkt herausgestellt. Hinzu kommt (nach Artikel 3 Abs. 2), dass es bei der Zulassung und Genehmigung nicht zu „einer regionalen und sektoralen Konzentration von Werkvertragsarbeitnehmern in einem Wirtschaftszweig ...“ kommen darf. Diese Formulierung, die in allen Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen enthalten ist, war von Beginn an im Einvernehmen mit Vertragsstaaten und in Kenntnis der betroffenen Firmen und Arbeitnehmer im Sinne einer Arbeitsmarktschutzklausel angewendet worden. Textliche Ergänzungen in später abgeschlossenen Vereinbarungen bestätigen dies, da es sich dabei nur um Erläuterungen bzw. Präzisierungen der bereits vorhandenen Begriffe handelt.

Allerdings ist die Geltendmachung von Arbeitsmarktschutzgesichtspunkten gemäß den Werkvertragsarbeitnehmer-Vereinbarungen gegenüber der Norm des § 285 Abs. 1 SGB III in einem wesentlichen Punkt begrenzt, der allerdings im vorliegenden Fall keine entscheidende Rolle spielt. Die Tatsache, dass z. B. nach Artikel 1 der deutsch-ungarischen Vereinbarung „die Arbeitserlaubnis unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt wird“, besagt nach gemeinsamem Verständnis aller Vertragspartner lediglich, dass vor der Zulassung eines ausländischen Werkvertragsarbeitnehmers nicht wie sonst nach § 285 Abs. 1 SGB III auf den einzelnen Arbeitsplatz bezogen eine Prüfung erfolgen darf, ob (für diesen Arbeitsplatz) ein bevorrechtigter inländischer Bewerber zur Verfügung steht. Diese Einzelfall-Vorrangprüfung ist ausgeschlossen. Andere arbeitsmarktrelevante Fakten, etwa eine mit der Beschäftigung der Werkvertragsarbeitnehmer zusammenhängende Entlassung oder Kurzarbeit inländischer Arbeitnehmer (insbesondere beim deutschen Hauptunternehmer) berechtigen jedoch zur Verweigerung einer Genehmigung unter Arbeitsmarktschutzgesichtspunkten.

Zur weiteren Verstärkung des Arbeitsmarktschutzes von Inländern hat die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit der Bundesregierung schon vor geraumer Zeit in ihrem Genehmigungsverfahren besondere Vorkehrungen getroffen, damit den Arbeitsmarktschutzgesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen wird. Diesen Verfahrensschritten wurde auch seitens der Vertragsstaaten nicht widersprochen.

So werden im Bereich der Fleischverarbeitung die Laufzeiten der Werkverträge auf maximal ein Jahr beschränkt und für die Zulassung von Werkvertragsfirmen bei Bedarf folgende Voraussetzungen verlangt:

- Erklärung des Hauptunternehmers, von wem die Arbeitsleistungen bisher erbracht wurden,
- Stellungnahme des Betriebsrates,
- Feststellung, dass es in dem Betrieb des Auftraggebers, einem seiner Betriebsteile oder anderen im Arbeitsamtsbezirk und seinen Nachbarbezirken ansässigen vergleichbaren Betrieben zu keinen betriebsbedingten Entlassungen bzw. zu Kurzarbeit kommt,
- Umsetzungen notwendiger Arbeitskräfte aus dem Betrieb oder einem seiner Betriebsteile sind nicht möglich oder nicht zumutbar,
- keine deutschen Subunternehmer aus der Kooperation mit dem Betrieb oder einem seiner Betriebsteile, mit dem der ausländische Werkvertragsunternehmer zusammenarbeiten will, werden entlassen,
- eine Nichtgenehmigung der Werkverträge würde bei der deutschen Partnerfirma evtl. zu Kurzarbeit oder Entlassungen führen und
- im Arbeitsamtsbezirk stehen keine arbeitslosen Arbeitskräfte für die Vermittlung zur Verfügung.

12. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, bei der ungarischen Regierung auf Aufnahme von sog. Arbeitsschutzklauseln im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen zu drängen – wie dies etwa in Vereinbarungen mit Lettland oder Rumänien geschehen ist – um diese möglicherweise bestehende Regelungslücke zu schließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 14. Oktober 2003

Der Wortlaut der deutsch-ungarischen Vereinbarung und einer Reihe weiterer Vereinbarungen dieser Art, die Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre geschlossen wurden, unterscheiden sich, wie bereits in der Antwort zu Frage 11 erläutert, in dem vorliegend relevanten Zusammenhang von den späteren, ab Mitte der 90er Jahre vereinbarten Texten. In den neueren Texten (z. B. der Vereinbarung mit Rumänien) wurde zur Konkretisierung ergänzt:

„Die in Satz 1 genannten Stellen achten insbesondere darauf, dass Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen Arbeitnehmer kurzarbeiten oder kurzarbeiten sollen oder der Arbeitsamtbezirk, in dem die Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden sollen, über das übliche Maß von Arbeitslosigkeit betroffen ist.“

Eine Ergänzung dieser Art in den älteren Vereinbarungstexten wurde nicht als erforderlich angesehen, da die betroffenen Vertragspartner, auch die ungarische Regierung, im Einvernehmen mit Bundesregierung und Bundesanstalt für Arbeit die in der Antwort zu Frage 11 dargestellte Auslegung vertraten.

13. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes und der damit verbundenen Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes dafür Sorge tragen, dass deutsche Arbeitnehmer und deren Arbeitsplätze in diesem Zusammenhang abgesichert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 14. Oktober 2003

Tätigkeiten von ausländischen Firmen aus den EU-Beitrittsstaaten im Rahmen der industriellen und gewerblichen Fleischverarbeitung unterliegen, soweit es sich nicht um den Verleih von Arbeitskräften handelt, dem europäischen Dienstleistungsrecht und sind nach dem Beitritt ab 1. Mai 2004 ohne arbeitsgenehmigungsrechtliche Einschränkungen möglich; der Zugang zur Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern in diesem Bereich ist somit nicht mehr durch das Zuwanderungsgesetz steuerbar und einschränkbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

14. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Welche 15 nichtstaatlichen Organisationen haben im abgelaufenen Haushaltsjahr aus den Einzelplänen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die meisten Förderungen bzw. projektbezogenen Zuwendungen erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 8. Oktober 2003

Nachfolgend genannte Einrichtungen haben im Haushaltsjahr 2002 Förderungen in der angegebenen Höhe erhalten:

geförderte Einrichtung	Förderung in Euro	Förderung durch
1. Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. – (vzbv), Berlin	9 079 719	BMU/ BMVEL
2. Forschungsinstitut für die Biologie landwirtschaftlicher Nutztiere (FBN), Dummerstorf	8 028 000	BMVEL

geförderte Einrichtung	Förderung in Euro	Förderung durch
3. Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung e. V. (ZALF), Müncheberg	6 970 000	BMVEL
4. Gemeinschaft zur Förderung der privaten deutschen Pflanzenzüchtung e. V. (GFP)	4 785 402	BMVEL
5. aid-infodienst – Verbraucherschutz – Ernährung – Landwirtschaft, Bonn; vormals: Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V. (aid), Bonn-Bad Godesberg	4 664 000	BMVEL
6. Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft e. V. (DLG), Frankfurt/Main	4 000 000	BMVEL
7. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Darmstadt	3 734 000	BMVEL
8. Institut für Agrartechnik e. V. (ATB), Bornim	3 328 000	BMVEL
9. Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau e. V. (IGZ), Großbeeren	3 000 000	BMVEL
10. Deutsche Energie-Agentur GmbH	2 756 000	BMU
11. Deutsches Institut für Normung (DIN), Berlin	2 547 000	BMU/ BMVEL
12. Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.	2 198 000	BMVEL
13. Umweltstiftung WWF	1 754 854	BMU
14. Institut für umweltmedizinische Forschung (IUF)	1 585 000	BMU
15. Handwerkskammer Münster – Bildungszentrum, Münster	1 515 372	BMVEL

15. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

In welcher Höhe wurden diese Organisationen im Einzelnen gefördert, bzw. wie hoch sind die projektbezogenen Zuwendungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 8. Oktober 2003

Die Antwort ergibt sich aus vorstehender Tabelle.

16. Abgeordnete
Marlene Mortler
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Einsatz des umweltfreundlichen nachwachsenden Rohstoffes Holz aus heimischen Wäldern insbesondere im öffentlichen Bauwesen zu fördern, und wird die Bundesregierung sich für die Einführung der Ökobilanz der verwendeten Baustoffe als verbindliches Kriterium bei öffentlichen Ausschreibungen einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 8. Oktober 2003

Die Koalitionspartner haben sich zu Beginn der Legislaturperiode darauf verständigt, eine Charta zur Steigerung des Holzverbrauchs zu initiieren. Die Bundesregierung arbeitet zz. gemeinsam mit nationalen Experten aus Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft an der Umsetzung. Ziel ist es, die Holznachfrage und den Holzabsatz in Deutschland zu steigern. Dabei haben alle Beteiligten die Chance, an der Identifizierung konkreter Maßnahmen und deren Umsetzung mitzuwirken. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Möglichkeiten auch ihren Beitrag dazu leisten. Die stärkere Verwendung des umweltfreundlichen nachwachsenden Rohstoffes Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern im öffentlichen Bauwesen ist dabei – auch im Sinn einer Vorbildfunktion – ein wesentlicher Aspekt.

Bei der Erarbeitung des „Leitfadens für nachhaltiges Bauen“, herausgegeben vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordung im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, werden alle Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt, darunter auch Erkenntnisse aus ökobilanziellen Bewertungen. Der Leitfaden ist Grundlage für Planungen und Ausschreibungen aller Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Konkrete Bewertungsinstrumente für nachhaltiges Bauen werden derzeit erarbeitet. Die Bundesregierung hat mit der Einrichtung des institutsübergreifenden Arbeitsschwerpunktes „Ökobilanzen“ bei der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg dazu beigetragen, dass die Datengrundlagen für wichtige Verwendungsbereiche systematisch erhoben werden konnten.

17. Abgeordnete
Marlene Mortler
(CDU/CSU)

Hatte die erfolgte Überarbeitung der Musterbauordnungen eine Benachteiligung von Holz im Bauwesen zur Folge, zum Beispiel im Bereich der Versammlungsstättenverordnung, und wenn ja, wie wird die Bundesregierung im Sinne der „Charta für Holz“ diese Benachteiligung von Holz beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 8. Oktober 2003

Die Frage betrifft die Auswirkungen bauordnungsrechtlicher Vorschriften auf die Verwendung von Holz in Gebäuden. Das Bauordnungsrecht und damit die Versammlungsstättenverordnung liegt in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Bundesregierung kann auf den Inhalt des Landesrechts nicht einwirken und hält daher Wertungen über etwaige Auswirkungen des Landesrechts für nicht angebracht. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, haben einige Länder auf der Grundlage der Muster-Versammlungsstättenverordnung bereits Regelungen erlassen, andere prüfen derzeit die Umsetzung u. a. auch unter dem in der Frage angesprochenen Aspekt. Das Thema wird auch im Rahmen der Gespräche zur Charta für Holz mit dem Ziel behandelt, die Beteiligung sachverständiger Vertreter der Holzwirtschaft bei der Entwicklung dieser Bauvorschriften sicherzustellen.

18. Abgeordnete
Marlene Mortler
(CDU/CSU)

Gehören in dem neuen Förderprogramm für Dämmmaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen auch Produkte auf der Basis von Holz zu den förderfähigen Materialien, und wenn nein, wie wird die Bundesregierung diese Benachteiligung des wichtigsten nachwachsenden Rohstoffes beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 8. Oktober 2003

Derzeit sind Dämmstoffe auf der Basis von Holz im Rahmen des „Markteinführungsprogramms Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ (MEP Dämmstoffe) nicht förderfähig.

Das MEP Dämmstoffe läuft seit Juli 2003. Die Maßnahme dient dem Zweck, Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (Hanf, Flachs, Getreide, Schafwolle) bei deren Markteinführung zu unterstützen. Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen weisen im Vergleich zu herkömmlichen Dämmstoffen (z. B. Mineral- und Steinwolle) ökologische Vorzüge auf (ressourcenschonend und CO_2-neutral) und können einen Beitrag zur Diversifizierung der heimischen Landwirtschaft leisten.

Daneben gibt es weitere Naturfaserdämmstoffe u. a. aus Holz, die vergleichbare ökologische Vorzüge aufweisen. Diese Dämmstoffe werden im Rahmen des MEP Dämmstoffe hingegen nicht gefördert. Gründe für den Ausschluss dieser Dämmstoffe waren folgende:

1. Bei den am Markt befindlichen Holzdämmstoffen handelt es sich in der Regel um Produkte, deren Rohstoffbasis überwiegend oder ganz aus Reststoffen der industriellen Holzverarbeitung (z. B. Restholz, Holzhackschnitzel, Sägespäne) besteht. Daher handelt es sich hierbei nur zum Teil um eigens für die Dämmstoffherstellung produzierte Rohstoffe. Insofern würde ein wesentlicher Zuwendungs-

zweck der Maßnahme (Diversifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) nur eingeschränkt erreicht. Bei Dämmstoffen aus Flachs, Hanf und Getreide handelt es sich um eigens hierfür produzierte Rohstoffe, die daher einen deutlich höheren Beitrag zu diesem Zuwendungszweck leisten können.

2. Eine Reihe von Holzdämmstoffen ist bereits seit vielen Jahren am Markt etabliert. Eine Differenzierung zwischen bereits etablierten (nicht förderfähigen) und neuen (förderfähigen) Holzprodukten brächte Abgrenzungsprobleme mit sich.

Unabhängig davon ist das grundsätzliche Anliegen der Gleichbehandlung von Holzdämmstoffen mit den derzeit förderfähigen Naturfaserdämmstoffen und damit zur Einbeziehung in die Markteinführungsmaßnahme verständlich. Insofern ist die Bundesregierung bei einer Fortschreibung des Programms bereit, zu prüfen, inwieweit neue Dämmstoffe aus Holz zukünftig ebenfalls in die Liste der förderfähigen Produkte aufgenommen werden können.

19. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Welche Initiativen ergreift die Bundesregierung, um den Waldbesitzern eine fundierte Aus- und Fortbildung zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 8. Oktober 2003

Den Waldbesitzern steht ein breites Aus- und Weiterbildungsangebot der Länder offen, das über die jeweiligen Forst- oder Landwirtschaftsverwaltungen und insbesondere über die Waldarbeitsschulen angeboten wird. Darüber hinaus werden in einigen Bundesländern Mobile Waldbauernschulen eingesetzt, die vor Ort Waldbesitzer in Fragen der Waldarbeit und Arbeitssicherheit qualifizieren.

Viele Waldbesitzer sind in Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes zusammengeschlossen. Für die Führungskräfte dieser Zusammenschlüsse richtet das BMVEL regelmäßig Bundeskongresse aus. Der nächste Bundeskongress wird im November dieses Jahres stattfinden.

Die Ergebnisse eines vom BMVEL finanzierten Modellvorhabens zur Weiterentwicklung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse werden zur Fortbildung von Multiplikatoren genutzt. Erfahrungen aus diesem Modellvorhaben fanden darüber hinaus auch Eingang in die AID-Broschüre „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse – Rechtsformen und steuerliche Grundlagen –“.

Entsprechend den Ergebnissen des für November vorgesehenen Bundeskongresses sind weitere Veröffentlichungen geplant.

Mit dem Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KWF) besteht eine bundesweit tätige Einrichtung, mit der Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft zu fördern, in dem die Waldarbeitstechnik und die Arbeitsbedingungen

durch die Entwicklung, Erprobung und Prüfung von Arbeitsmitteln und deren sachgemäßer Anwendung verbessert werden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf Arbeitssicherheit, Ergonomie und Umweltverträglichkeit gelegt. Die gewonnenen Ergebnisse werden in vielfältiger Weise (Veröffentlichungen, Seminare, Workshops und Messeauftritte, u. a. eigene Messe im Rahmen der im vierjährigen Turnus stattfindenden großen KWF-Tagung, mit mehr als 30 000 Besuchern) der forstlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den Waldbesitzern steht somit eine sehr gute Fortbildungseinrichtung zur Verfügung. Dieses Kuratorium wird zu 50 % vom Bund finanziert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

20. Abgeordneter **Martin Hohmann** (CDU/CSU)

Wie viele Ehrenmedaillen beziehungsweise Ehrenkreuze der Bundeswehr in den jeweiligen Stufen sind in den letzten drei Jahren unterschieden nach aktiven Soldaten, Reservisten und Zivilisten verliehen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 13. Oktober 2003

Die gewünschten Informationen bezüglich der Verleihung von Ehrenzeichen der Bundeswehr sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Stufe	GWDL	SaZ	BS	Reservisten	Zivil-personen	Gesamt
Ehrenmedaille	991	3 001	1	34	4	4 031
Ehrenkreuz in Bronze	24	3 355	743	58	34	4 214
Ehrenkreuz in Silber	1	850	3 250	233	56	4 390
Ehrenkreuz in Gold	4	42	4 041	379	210	4 676
Gesamt	1 020	7 248	8 035	704	304	17 311

Legende:
GWDL = Grundwehrdienstleistende
SaZ = Soldaten auf Zeit
BS = Berufssoldaten

21. Abgeordneter **Johnannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wird von Seiten der Bundeswehr bzw. des Bundes das derzeit noch bestehende Erschließungsbahngleis, das vom sog. Virginia-Depot (ehem. Kronprinz-Rupprecht-Kaserne in München-Lerchenau) kommend die Detmoldstraße und die Lerchenauerstraße (auf Höhe der Thaddäus-Robl-Straße) überquert, um an der Ecke Schittgablerstraße/Löwenzahnweg in die Bahnstrecke in Richtung München-Feldmoching zu münden, weiterhin benötigt, oder kann dieses Gleis unter Berücksichtigung der

Tatsache, dass die o. g. Kaserne bereits aufgelöst wurde, aus Sicht des Bundes abgebaut werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 13. Oktober 2003

Die Kronprinz-Rupprecht-Kaserne und das Virginia-Depot wurden am 1. März 1994/13. Dezember 2001 an das Allgemeine Grundvermögen des Bundes abgegeben. Das Anschlussgleis befindet sich im Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Eisenbahnverladeanlage ist für die Bundeswehr aus militärischen Gründen weiterhin unentbehrlich.

22. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass bei der Bundeswehr der Bearbeitungszeitraum von Weiterbewerbungen bei Soldaten auf Zeit über sechs Monate beträgt, wenn ja, hält die Bundesregierung diese Zeitdauer für zumutbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 14. Oktober 2003

Die Bearbeitung von Weiterverpflichtungsanträgen von Soldaten auf Zeit ist in der Zentralen Dienstvorschrift 14/5 „Soldatengesetz“ einheitlich für die Streitkräfte geregelt. Danach kann sich ein Soldat auf Zeit vor Ablauf seiner Dienstzeit bis zu einer Gesamtdienstzeit von 20 Jahren weiterverpflichten. Hierzu soll er rechtzeitig, das heißt in der Regel 18 bis 24 Monate vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit, eine schriftliche Erklärung abgeben. Dieser Vorlauf ist grundsätzlich erforderlich, um die Weiterverpflichtungswünsche auf die militärische Personalbedarfsplanung abzustimmen. In den Laufbahngruppen der Mannschaften und Unteroffiziere ist diese Weiterverpflichtungserklärung unverzüglich mit einer Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten der zuständigen personalbearbeitenden Stelle vorzulegen. Bei einer positiven Entscheidung wird die Dienstzeit dann von der personalbearbeitenden Stelle auf den angegebenen neuen Verpflichtungszeitraum verlängert. Die Mitteilung über die nunmehrige Dauer der Dienstzeit muss dem Soldaten vor Ablauf der bisherigen Dienstzeit zugehen.

In diesem – schematisch und vereinfacht dargestellten – administrativen Ablauf ist eine sechsmonatige Bearbeitungsdauer regelmäßig nicht zu erwarten und wäre auch nicht zu akzeptieren.

Sollten Ihnen Fälle bekannt sein, in denen derart lange Bearbeitungszeiten aufgetreten sind, bitte ich mir diese zu schildern, damit jedem Einzelfall nachgegangen werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

23. Abgeordneter **Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)** (CDU/CSU)

Wie viele Kosten verursachen bzw. verursachten jeweils die staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltungen des Bundesamtes für den Zivildienst: „Vom Plattenaufleger zum DJ“, „Das Glück gehört Dir und mir – Welche Bedeutung Glück für den Menschen hat“ und „Hype und sexy – Medienmarkt in der Postmoderne“ (in: Zeitschrift Zivildienst Heft 7/2003) sowie „Musikszene Hier und Heute“, „Buddhismus – Zwischen Trend und Lebenshaltung“, „Big Brother – und der Mensch im Netz“ und „Jugend und Globalisierung unter besonderer Berücksichtigung von Jugendmusikkulturen“ (in: Zeitschrift Zivildienst Heft 9/2003)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christel Riemann-Hanewinckel vom 14. Oktober 2003

Die Vorschrift des § 36a Zivildienstgesetz verpflichtet den Bund, für Dienstleistende während der Dauer des Zivildienstes zu staatsbürgerlichen Fragen Seminare anzubieten. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist freiwillig. Die Formulierungen der Seminarthemen dienen als Anreiz für die Jugendlichen.

Unter dem Oberthema „Gesellschaftliche Kontroversen um Jugendkulturen und Musikstile“ fand vom 1. bis 3. September 2003 das Seminar „Vom Plattenaufleger zum DJ“ statt mit Gesamtkosten von 2 196,88 Euro. Dieses Seminar thematisierte die gesellschaftspolitischen Auswirkungen von DJ-Jugendkulturen seit den 20er Jahren bis heute, wobei Theorie mit der Praxis verbunden wurde. Ein wesentlicher Bestandteil des Seminars, mit sehr diskussionsfreudigen Teilnehmern, war die soziologische Deutung der Jugendkulturen bzw. die Analyse politischer Arbeit Jugendlicher, die nicht aufgrund von Theorie, sondern aufgrund kultureller Praxis – hier der Musik – praktiziert wird. Dabei wurden Toleranzfragen im Rahmen von Jugendkulturen und der Gesellschaft erörtert, aber auch eine Debatte über Extremismus, Fragen des Minderheitenschutzes sowie der Zensur als auch über die Drogenproblematik und mögliche Präventionsmaßnahmen geführt.

Unter dem Oberthema „Jugendszenen und Kommerzialisierung“ findet vom 3. bis 5. November 2003 das Seminar „Musikszene Hier und Heute“ mit Kosten von voraussichtlich rd. 2 200 Euro statt. Behandelt werden unter dieser Themenwahl inhaltlich u. a. die rechte Musikszene und die damit einhergehende Gefährdung von Jugendlichen bzw. Abhängigkeiten, die durch Kommerzialisierung und Nachahmungseffekte entstehen. Unterschiedliche Musikszenen bestätigen und befördern durch Text, Musik und „passendes“ Outfit – in der Regel durch die unreflektierte Übernahme der angebotenen Ästhetik – extreme Einstellungsmuster von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Beispiel: Black Metal, Gothik oder „Neue Deutsche Härte“).

Die Teilnehmer sollen lernen, sich selbst und ihr Verhalten, das sich in der Wahl einer bestimmten Musikpräferenz äußert, zu reflektieren. Auf dieser Grundlage soll der persönliche Standpunkt zu den freiheitlich demokratischen Grundwerten in Beziehung gesetzt werden.

Die anderen Seminare sind abgesagt worden.

24. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Wann ist mit der Umsetzung der Antidiskriminierungs-Richtlinien (Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft und Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) in einem einheitlichen arbeits- und sozialrechtlichen Antidiskriminierungsgesetz zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christel Riemann-Hanewinckel vom 23. September 2003

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beabsichtigt, den arbeits- und sozialrechtlichen Teil aller drei EU-Antidiskriminierungs-Richtlinien (Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und Richtlinie 2002/73/EG vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen) in einem einheitlichen Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Arbeits- und Sozialrecht und zur Errichtung einer nationalen Antidiskriminierungsstelle umzusetzen.

Die erforderlichen Abstimmungen sollen noch in diesem Jahr abgeschlossen und ein entsprechender Gesetzentwurf Anfang nächsten Jahres in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

25. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Wie erklärt sich, dass einerseits die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, am 4. Juni 2003 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erklärt hat, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Federführung innerhalb der Bundesregierung für die Umsetzung in ein Antidiskriminierungsgesetz übernommen hat, aber der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Alfred Hartenbach, in der Antwort auf die schriftliche Frage 22 der Ab-

geordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vom 24. Juni 2003 in Bundestagsdrucksache 15/1279 die Erarbeitung eines zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes in Federführung des Bundesministeriums der Justiz angekündigt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christel Riemann-Hanewinckel
vom 23. September 2003

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat seit dem 17. März 2003 die koordinierende Federführung für die Umsetzung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen der EU-Antidiskriminierungs-Richtlinie inne (s. Antwort zu Frage 24).

Die allgemeinen zivilrechtlichen Aspekte der Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG regelt ein vom Bundesministerium der Justiz vorzulegendes Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht, insbesondere den Diskriminierungsschutz im Hinblick auf den Zugang zu und die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

26. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Bleiben die von den Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgestellten Befreiungsausweise für Zuzahlungen, die zum Teil bis in das nächste Jahr hinein terminiert sind, nach Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen weiterhin gültig oder endet die Gültigkeit am 31. Dezember 2003?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 14. Oktober 2003

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) sind Änderungen der Zuzahlungs- und Härtefallregelungen vorgesehen. Die vollständige Befreiung von Zuzahlungen wird aufgehoben. Eine Befreiung von weiteren Zuzahlungen kann für Versicherte erst dann eintreten, wenn sie in einem Kalenderjahr bereits Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze in Höhe von 2 bzw. 1 % ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt erreicht haben, für den Rest des Kalenderjahres. Diese Neuregelungen sollen zum 1. Januar 2004 in Kraft treten. Befreiungsbescheide aus dem Jahr 2003, die eine vollständige Befreiung aufgrund der geltenden Rechtslage vorsehen, verlieren mit Inkrafttreten der Neuregelungen ihre Gültigkeit.

27. Abgeordneter
Hartmut Büttner (Schönebeck)
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Verwaltungskosten der Krankenkassen in verschiedenen Nachbarländern erheblich günstiger ausfallen als in Deutschland, beispielsweise in Österreich Kosten von 70 Euro pro Jahr und Mitglied hingegen in Deutschland 160 Euro pro Jahr und Mitglied, und wenn ja, welche Schlüsse zieht sie daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 14. Oktober 2003

Es dürfte zutreffen, dass in einigen Nachbarländern die Verwaltungskosten der Krankenkassen niedriger sind als in Deutschland. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass internationale Vergleichszahlen von Verwaltungskosten wenig aussagefähig sind. Wegen der Unterschiedlichkeit der Gesundheitssysteme ist die Abgrenzung der Verwaltungskosten i. d. R. schwierig und wenig trennscharf. Solide Daten hierzu liegen nicht vor.

Kennzeichnend für Österreich ist beispielsweise eine im Vergleich zu Deutschland (312 Krankenkassen und 130 Erstreckungskassen) sehr niedrige Anzahl von Krankenkassen (9 Gebietskrankenkassen und 8 Betriebskrankenkassen). Weitere Faktoren, die sich auf die Höhe der Verwaltungskosten auswirken können, sind z. B. Verwaltungsabläufe, die Intensität der Versichertenberatung, Möglichkeiten der Vertragsgestaltung oder die Kontrollbefugnisse der Kassen, die in den Nachbarländern anders ausgestaltet sind als in Deutschland, aber auch die Buchführungsvorschriften, was unter Verwaltungskosten fällt, sind unterschiedlich ausgestaltet. Die unterschiedliche Höhe von Verwaltungskosten in verschiedenen Ländern sagt damit als solche noch nichts über die Effizienz der Krankenkassen aus.

Wegen überproportionaler Anstiege der Verwaltungskosten in den vergangenen Jahren sind im GKV-Modernisierungsgesetz effektive Maßnahmen vorgesehen, um die Verwaltungskosten zu begrenzen. Die Verwaltungskosten je Versichertem dürfen im Zeitraum von 2004 bis 2007 lediglich in dem Umfang steigen, wie die beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder. Außerdem sieht die geplante Neuregelung vor, dass die Verwaltungsausgaben der Krankenkassen „eingefroren“ werden, wenn sie je Versichertem mehr als 10 % über dem Durchschnittsbetrag aller Kassen liegen. Zusätzlich müssen die Kassen zukünftig die Höhe ihrer Verwaltungsausgaben und der Vorstandsgehälter veröffentlichen, damit die Versicherten einen besseren Überblick über die Verwendung ihrer Beiträge erhalten.

28. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Stand der Bearbeitung von Anträgen zur Akkreditierung von strukturierten Behandlungsprogrammen für chronische Krankheiten durch das Bundesversicherungsamt (BVA) vor, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachstand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 8. Oktober 2003

Beinahe aus allen Regionen Deutschlands sind Anträge auf Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen (Disease-Management-Programmen) zu der Indikation Diabetes mellitus Typ 2 gestellt worden, zur Indikation Brustkrebs liegen Anträge aus zwei Regionen (Nordrhein und Westfalen-Lippe) vor. Das Bundesversicherungsamt hat bisher 163 Anträgen auf Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen entsprochen. Weitere Anträge, die in der Mehrzahl im Juni und Juli 2003 eingegangen sind, werden derzeit vom Bundesversicherungsamt (BVA) geprüft.

Anzumerken ist, dass die in § 137g Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgezeigte Möglichkeit der Antragstellung durch die Verbände in der Praxis nicht genutzt wird. Die Mitgliedskassen der jeweiligen Verbände vereinbaren voneinander abweichende Programmbestandteile und handeln getrennt. Dies bedeutet, dass in der Regel für jede Indikation Einzelanträge von allen Krankenkassen mindestens je Bundesland bzw. je Region, die sich an dem Gebiet der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung orientiert, gestellt werden. Da die Programme bundesweit organisierter Krankenkassen den vor Ort abgeschlossenen Verträgen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen angepasst werden, wird auch von diesen Krankenkassen zumindest für jedes Bundesland ein getrennter Antrag pro Indikation gestellt.

29. Abgeordneter
Dr. Hans Georg Faust
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der medizinischen Projektleiterin Disease-Management-Programm AOK Rheinland, dass die „formalisitsche Akkreditierungspolitik“ durch das BVA eine hohe Hürde zur Beantragung strukturierter Behandlungsprogramme für chronische Krankheiten darstellt (vgl. Ärzte Zeitung vom 25. September 2003), und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 8. Oktober 2003

Die zitierte Auffassung der medizinischen Projektleiterin Disease-Management-Programm AOK Rheinland wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Nach § 137g Abs. 1 Satz 1 SGB V hat das BVA auf Antrag einer Krankenkasse die Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen zu erteilen, wenn die Programme und die zu ihrer Durchführung geschlossenen Verträge die in der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) genannten Anforderungen erfüllen. Die finanzielle Förderung der strukturierten Behandlungsprogramme über den Risikostrukturausgleich (RSA) macht eine intensive Prüfung der Programme und aller damit zusammenhängenden Unterlagen erforderlich, um die erforderliche Rechtssicherheit der RSA-Durchführung zu gewährleisten. Gleichwohl suchen das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und das BVA unter Beachtung dieser

Rahmenbedingungen derzeit gemeinsam nach Möglichkeiten, das Prüfverfahren zu beschleunigen.

30. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass in Sachsen mehr als 90 000 Dokumentations-Bögen zum Disease-Management-Programm Diabetes durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte erneut ausgefüllt werden müssen und dass der Ersatzkassenverband angekündigt hat, bei falscher Erstdokumentation die Zweitdokumentation nicht zu bezahlen (vgl. Ärzte Zeitung vom 25. September 2003)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 8. Oktober 2003

Die RSA-wirksame Einschreibung eines Versicherten in ein strukturiertes Behandlungsprogramm setzt gemäß § 28d Abs. 1 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) u. a. die gesicherte Diagnose und die Übermittlung einer aktuellen Erstdokumentation durch den behandelnden Arzt an die Krankenkasse voraus. Entsprechend § 28f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RSAV ist den Krankenkassen die Erstdokumentation vom behandelnden Arzt innerhalb von zehn Tagen nach dem für die Einschreibung maßgeblichen Arztbesuch zu übermitteln.

Sofern die Krankenkasse eine Datenstelle mit der Annahme der Daten beauftragt hat, reicht es aus, dass die Dokumentationen innerhalb der Zehntagefrist bei der Datenstelle eingehen. Werden die Dokumentationen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Dokumentationszeitraums vollständig und plausibel übermittelt, haben die Krankenkassen die Möglichkeit, in Anlehnung an die Fristenregelung des § 28d Abs. 2 Nr. 2 RSAV innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Ablauf der Zehntagefrist die Nachlieferung einer fehlenden Dokumentation oder die Vervollständigung einer unvollständigen Dokumentation herbeizuführen.

Dokumentationen, die auch nach Ablauf dieses Zeitraums noch unvollständig oder unplausibel sind, können nicht verwertet werden. Damit eine Ersteinschreibung zustande kommt, muss der koordinierende Arzt in diesen Fällen dann eine neue, auf aktuellen Daten beruhende vollständige und plausible Dokumentation übermitteln; dann kann die Einschreibung in das Programm rechtssicher erfolgen.

In dem dem BVA zur Zulassung vorgelegten Programm der sächsischen Krankenkassen für ein strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2 ist die Errichtung einer Datenstelle vorgesehen. Das Programm konnte aufgrund noch fehlender Unterlagen bislang nicht vom BVA zugelassen werden. Mit der vorläufigen Einschreibung der Versicherten in das Programm wurde aber bereits begonnen, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsfähigkeit der Datenstelle noch nicht gewährleistet war. Aufgrund der eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Datenstelle konnten nach Angaben des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiter-Ersatz-

kassen-Verbandes e. V. in einem Schreiben an das BVA vom 30. Juni 2003 die bis dahin eingegangenen ca. 92 000 Dokumentationsbögen dort nicht ordnungs- und fristgemäß bearbeitet werden. Soweit die eingereichten Dokumentationsbögen daher nicht in der o. g. Frist geprüft und ggf. vervollständigt werden konnten, muss eine aktuelle Erstdokumentation erstellt und übermittelt werden, damit nach Zulassung der Programme eine sofortige RSA-wirksame Einschreibung der Versicherten möglich ist. Bei rechtzeitiger Prüfung ist eine fristgemäße Nachmeldung bzw. Nachmeldung bzw. Korrektur allein der fehlenden bzw. unplausiblen Daten von den Leistungserbringern hierfür ausreichend.

Die sächsischen Krankenkassen haben zwischenzeitlich eine andere Datenstelle beauftragt. Die RSAV enthält keine Vorgaben über die Vergütung in strukturierten Behandlungsprogrammen. Die Vereinbarung von Vergütungsmodalitäten ist insoweit Sache der Vertragspartner.

31. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass aufgrund der gestiegenen Beitragsausfälle der Berufsgenossenschaften durch die zunehmenden Insolvenzfälle und aufgrund des Anstieges der Fremdlast „Insolvenzgeld“, welches die Berufsgenossenschaften für die Bundesanstalt für Arbeit einziehen, die Beiträge von kleinen und Mittelständischen Unternehmen an die Berufsgenossenschaften in den letzten drei Jahren erheblich gestiegen sind, und wenn ja, welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 14. Oktober 2003

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass die Beiträge kleiner und mittelständischer Unternehmen an die Berufsgenossenschaften innerhalb der letzten drei Jahre generell gestiegen sind.

Bekannt ist der Bundesregierung, dass der Durchschnittsbeitrag zur eigentlichen Unfallversicherung (ohne Insolvenzgeldumlage) im Jahr 2002 erstmals seit 1995 (damals noch 1,46 % der Lohnsumme) wieder leicht angestiegen ist: Im Durchschnitt aller Branchen hat sich der Beitrag der Unternehmen von jeweils 1,31 % der Lohnsumme in den beiden Jahren 2000 und 2001 auf 1,33 % in 2002 erhöht.

Der Finanzbedarf (Umlagesoll) der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr um rund 200 Mio. Euro auf nunmehr 9 Mrd. Euro angestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 2,5 %. Davon entfällt die Hälfte auf den Anstieg der Beitragsausfälle (101 Mio. Euro), die aufgrund von Unternehmensschließungen und Entlassungen hingenommen werden mussten.

Dabei stellt sich die Belastung in den einzelnen Gewerbezweigen sehr unterschiedlich dar: Während etwa in Gesundheitsdienst und Wohl-

fahrtspflege im Jahr 2003 ein Rückgang des Durchschnittsbeitrags zu verzeichnen ist, war die Bauwirtschaft zeitgleich mit Beitragssteigerungen konfrontiert.

Die Umlage für das Insolvenzgeld, welche die Berufsgenossenschaften für die Bundesanstalt für Arbeit erheben, hat sich von 1 091,5 Mio. Euro im Jahr 2000 auf 1 448,9 Mio. Euro im Jahr 2001 und auf 2 018,2 Mio. Euro im Jahr 2002 erhöht. Die Bundesregierung kann nicht feststellen, dass dieser Anstieg speziell kleine und mittelständische Unternehmen belastet.

Im Hinblick auf das starke Ansteigen der Ausgaben für das Insolvenzgeld erscheint es nicht mehr vertretbar, Insolvenzgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts ohne betragsmäßige Begrenzung, d. h. auch für sehr hohe Nettoarbeitsentgelte, zu zahlen. Deshalb beabsichtigt die Bundesregierung, die Höhe des Insolvenzgeldes zu begrenzen. Dies ist Gegenstand des Entwurfs eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundestagsdrucksache 15/1515), der sich gegenwärtig in den parlamentarischen Beratungen befindet. Generell geht die Bundesregierung davon aus, dass mit der Umsetzung der Maßnahmen der Agenda 2010 wichtige strukturelle Ursachen der Wachstumsschwäche beseitigt und der Lohnersatzkosten weiter abgesenkt werden und damit die Zahl der Insolvenzen insgesamt zurückgeht.

Im Zusammenhang mit dem Unfallversicherungsbeitrag findet seit vielen Jahren eine solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen statt. Dazu wird ein Lastenausgleichsverfahren zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften durchgeführt. Hiermit wird den Verschiebungen begegnet, die sich in der branchengegliederten – ausschließlich arbeitgeberfinanzierten – Unfallversicherung durch den allgemeinen Strukturwandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft ergeben. Zugleich wird verhindert, dass die Beitragslasten in einzelnen Gewerbezweigen über ein verkraftbares Maß hinaus ansteigen. Im Baugewerbe hat sich diese Entwicklung durch den gravierenden Beschäftigungsrückgang in den letzten Jahren besonders deutlich vollzogen.

Deshalb hat die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) speziell dieses Lastenausgleichsverfahren zugunsten hochbelasteter Branchen wie der Bauwirtschaft erweitert. Darüber hinaus prüft sie – wie in Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 15/1462) mitgeteilt –, durch welche Maßnahmen die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen der Gesamtreformen der sozialen Sicherungssysteme weiter zukunftsfest gestaltet werden kann.

32. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Wie viele Anträge liegen von wie vielen gesetzlichen Krankenkassen zur Akkreditierung von strukturierten Behandlungsprogrammen (DMPs) zur Behandlung von Diabetes mellitus Typ 2 und Brustkrebs dem Bundesversicherungsamt (BVA) vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 8. Oktober 2003

Derzeit liegen dem BVA knapp 2 000 Anträge auf Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen (Disease-Management-Programmen) für Diabetes mellitus Typ 2 und Brustkrebs vor. Die überwiegende Mehrheit der gesetzlichen Krankenkassen hat bereits einen oder mehrere Zulassungsanträge gestellt.

Zu der hohen Zahl der Anträge ist anzumerken, dass die in § 137g Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgezeigte Möglichkeit der Antragstellung durch die Verbände in der Praxis nicht genutzt wird. Die Mitgliedskassen der jeweiligen Verbände vereinbaren voneinander abweichende Programmbestandteile und handeln getrennt. Dies bedeutet, dass in der Regel für jede Indikation Einzelanträge von allen Krankenkassen mindestens je Bundesland bzw. je Region, die sich an dem Gebiet der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung orientiert, gestellt werden. Da die Programme bundesweit organisierter Krankenkassen den vor Ort abgeschlossenen Verträgen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen angepasst werden, wird auch von diesen Krankenkassen zumindest für jedes Bundesland ein getrennter Antrag pro Indikation gestellt.

33. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Wie viele Anträge wurden bisher akkreditiert und wie viele nicht?

34. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Trifft es zu, dass über Anträge der Kassen zur Akkreditierung von DMPs durch das BVA bisher nicht entschieden wurde, und wenn ja, warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 8. Oktober 2003

Das Bundesversicherungsamt hat bisher 163 Anträgen auf Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen entsprochen.

Weitere Anträge von Krankenkassen auf Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen, über die noch nicht entschieden wurde, liegen dem BVA vor. Nach § 137g Abs. 1 Satz 1 SGB V hat das BVA auf Antrag einer Krankenkasse die Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen zu erteilen, wenn die Programme und die zu ihrer Durchführung geschlossenen Verträge die in der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) genannten Anforderungen erfüllen. Die finanzielle Förderung der strukturierten Behandlungsprogramme über den Risikostrukturausgleich (RSA) macht eine intensive Prüfung der Programme und aller damit zusammenhängenden Unterlagen er-

forderlich, um die erforderliche Rechtssicherheit der RSA-Durchführung zu gewährleisten. Nach § 137g Abs. 1 Satz 5 und 6 SGB V hat das BVA die Zulassung innerhalb von drei Monaten zu erteilen, wobei die Frist als gewahrt gilt, wenn die Zulassung aus Gründen, die von der Krankenkasse zu vertreten sind, nicht innerhalb der genannten Frist erteilt werden kann. Eine Fristüberschreitung durch das BVA liegt bisher nicht vor.

35. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD)

Seit wann liegen Anträge vor, die bisher weder negativ noch positiv vom BVA beschieden wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 8. Oktober 2003

Die Mehrzahl der derzeit vorliegenden Anträge ist im Juni und Juli 2003 eingegangen, eine geringere Anzahl von Anträgen stammt aus den Monaten April und Mai 2003. Diese Anträge konnten vom BVA noch nicht abschließend beschieden werden, weil die Anträge nicht alle zur Zulassung der Programme notwendigen Unterlagen enthielten oder Korrekturen vorgenommen werden mussten, um eine Vereinbarkeit mit den Anforderungen der RSAV herzustellen. In diesen Fällen ist es Aufgabe der Krankenkassen als Träger der Programme bzw. ihrer Vertragspartner, die notwendigen Zulassungsunterlagen zu vervollständigen und eine Anpassung an die Vorgaben der RSAV vorzunehmen, damit das BVA den Programmen gemäß § 137g Abs. 1 Satz 1 SGB V die Zulassung erteilen kann.

36. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Wie hoch wurden bei Einführung der „Riester-Rente“ die Fördermittel angesetzt?

37. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Von welchen Fördergrößen geht die Bundesregierung für die kommenden Jahre aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. Oktober 2003

Die Bundesregierung ging davon aus, dass die staatliche Förderung der „Riester-Rente“ in der Endstufe (ab 2008) zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 12,7 Mrd. Euro jährlich führen würde. Während der Aufbauphase ergibt sich daraus ein entsprechend geringeres Fördervolumen: Für die Förderjahre 2002 und 2003 je rd. 3 Mrd. Euro, für 2004 und 2005 je rd. 7 Mrd. Euro, für 2006 und 2007 je rd. 10 Mrd. Euro.

38. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Wie viele Verträge sind zwischenzeitlich seit dem Start der „Riester-Rente“ abgeschlossen worden?

39. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Wie wird sich nach Auffassung der Bundesregierung zukünftig die Zahl der Neuabschlüsse von „Riester-Rente“-Verträgen entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 7. Oktober 2003

Nach Auskunft der Verbände sind bis Ende Juni 2003 rd. 3,8 Millionen private Altersvorsorgeverträge abgeschlossen worden. Hinzu kommen noch entsprechende Vorsorgeverträge, die über betriebliche Versorgungseinrichtungen abgewickelt werden. Hierzu liegen keine konkreten Angaben vor. Die Vertragsabschlusszahlen müssen zudem im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung in der zusätzlichen Altersvorsorge gesehen werden. So verfügten neben den 3,8 Millionen privaten Anlegern Ende März 2003 rd. 10,5 Millionen Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft (ca. 43 %) über eine zusätzliche Altersversorgung im Rahmen von Betriebsrentenanwartschaften.

Der Aufbau der zusätzlichen Altersversorgung ist damit rd. eineinhalb Jahre nach ihrem Beginn auf gutem Weg. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich dieser positive Trend in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

40. Abgeordneter **Reinhard Grindel** (CDU/CSU)

Wie lässt sich die Aussage des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, vor dem Bauindustrieverband Bremen-Nordniedersachsen in Bad Bederkesa, wonach die Anbindung der Bundesautobahn A 20 von Lübeck nach der Elbquerung an die A 1 Hamburg–Bremen Vorrang vor einer Fortführung der A 20 als A 22 (Küstenautobahn) hat (Nordseezeitung vom 2. Oktober 2003), mit dem Umstand vereinbaren, dass beide Verkehrsprojekte im Entwurf für den Bundesverkehrswegeplan völlig identisch unter der Rubrik „Weiterer Bedarf – Neue Vorhaben mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag für WB*“ aufgeführt werden?

41. Abgeordneter
Reinhard Grindel
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, in seiner Rede vor dem Bauindustrieverband Bremen-Nordniedersachsen erklärt hat, dass die naturschutzfachlichen Probleme auf der Trasse der Küstenautobahn größer sind als bei der Anbindung der Bundesautobahn A 20 an die A 1 und welche Trassenführung hat der Bundesminister bei seiner Einschätzung zu Grunde gelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 14. Oktober 2003

Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, hat in seinen Ausführungen vor dem Bauindustrieverband Bremen-Nordniedersachsen in Bad Bederkesa lediglich auf den unterschiedlichen Planungsstand der beiden Vorhaben Bundesautobahnen A 20 und A 22 hingewiesen. Um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, hat die niedersächsische Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine Verkehrsuntersuchung zur Ermittlung der verkehrlichen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Wirkungen der Bundesautobahnprojekte A 20 und A 22 in Niedersachsen eingeleitet. Ihre Erkenntnisse sollen so rechtzeitig vorliegen, dass sie für eine Entscheidung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz genutzt werden können, um gegebenenfalls eine Vorschlagslösung zu favorisieren oder zu priorisieren.

42. Abgeordneter
Reinhard Grindel
(CDU/CSU)

Gibt es bisher Investoren, die sich für ein privates Betreibermodell einer Elbquerung bei Glückstadt/Drochtersen interessieren, und haben sie eine bestimmte Trassenführung für den weiteren Verlauf der Bundesautobahn A 20 auf niedersächsischem Gebiet zur Bedingung für ihr Interesse gemacht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 14. Oktober 2003

Es gibt ein beachtliches Interesse an privaten Betreibermodellen auf Grundlage des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes (F-Modell). Dazu gehört auch die Elbquerung bei Glückstadt im Zuge der Bundesautobahn A 20. Eine bestimmte Trassenführung für den weiteren Verlauf der Bundesautobahn A 20 in Niedersachsen als Bedingung für das Interesse ist dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bisher nicht bekannt geworden.

43. Abgeordneter
Klaus-Jürgen Hedrich
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung eine Initiative von Dr. Peter Struck und anderen (Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, vom 9. September 2003 S. 1 und 3), wonach

die Ortsumgehung Kirchweyhe im Zuge der Bundesstraße B 4 wieder Teil des Bundesverkehrswegeplans werden soll und unterstützt die Bundesregierung diese Initiative?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 13. Oktober 2003

Aus Sicht der Bundesregierung ist in der Relation Lüneburg–Uelzen–Wolfsburg nur eine Straße für den Fernverkehr vorzuhalten, und zwar die neue, im Bundesverkehrswegeplan 2003 vordringlich eingestufte Bundesautobahn A 39. Dessen ungeachtet kann der Deutsche Bundestag zu anderen Bewertungen kommen.

44. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, zügig zusätzliche Gelder für eine Ortsumgehung Kirchweyhe bereitzustellen, sollte der Deutsche Bundestag beschließen, die Umgehung wieder in den Bundesverkehrswegeplan aufzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 13. Oktober 2003

Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen, die Projektsumme der Maßnahmen des „Vordringlichen Bedarfes“ nicht anwachsen zu lassen. Alternativ zu einer Aufschiebung wäre auch ein Tausch von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Entsprechende Entscheidungen des Gesetzgebers sollten zunächst abgewartet werden.

45. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Haben sich die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich verbindlich verpflichtet, bis 2007 eine Verknüpfgung zwischen dem französischen TGV-Est und dem deutschen ICE zwischen Straßburg und Kehl inklusive dem zweispurigen Ausbau der Kehler Rheinbrücke herzustellen, oder handelt es sich lediglich um unverbindliche Absichtserklärungen beider Regierungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 8. Oktober 2003

Bei der während der 81. deutsch-französischen Regierungskonsultationen getroffenen Absprache, den TGV-Est und den ICE bis zum Jahr 2007 miteinander zu verknüpfen, handelt es sich um eine Absichtserklärung, deren Erfüllung im juristischen Sinn nicht einklagbar ist. Dennoch werden beide Regierungen ihre eingegangenen Verpflichtungen erfüllen.

Zur Richtigstellung ist ergänzend anzumerken, dass das deutsche und das französische Hochgeschwindigkeitsbahnnetz 2007 über Saarbrü-

cken über eine Hochgeschwindigkeitsverbindung miteinander verbunden sein werden. Der zweigleisige Ausbau der Eisenbahnbrücke bei Kehl und die Ertüchtigung der Strecke Kehl–Appenweier sollen voraussichtlich 2010 realisiert sein.

Diese Zusage setzt voraus, dass die für die Erweiterung der Rheinbrücke erforderlichen Verkehrsmengen nachgewiesen werden können. Ein Zeitpunkt für die Fertigstellung der 2. Ausbaustufe in Frankreich von Baudrecourt nach Straßburg ist noch nicht bekannt.

46. Abgeordneter **Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)** (CDU/CSU)

Welche Daten der passierenden Fahrzeuge – z. B. digitale Fotoaufnahmen der Fahrzeuge, Kennzeichennummern oder Informationen zu den Fahrzeugumrissen bzw. -maßen werden an den im Zusammenhang mit der streckenbezogenen Lkw-Maut geplanten 300 Autobahn-Kontrollbrücken erfasst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. Oktober 2003

Die Erfassung der Fahrzeuge an den Kontrollbrücken erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Autobahnmautgesetz. Es werden eine digitale Frontaufnahme des Kennzeichens und ein digitales Übersichtsbild erstellt. Bei der Durchfahrt unter der Brücke wird das Fahrzeug vermessen, d. h. Länge, Breite und Höhe des Fahrzeugs werden erfasst.

47. Abgeordneter **Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)** (CDU/CSU)

Welche von diesen Daten werden direkt vor Ort an den Mautkontrollbrücken elektronisch auf Vorliegen einer Mautpflicht geprüft und soweit nicht benötigt verworfen, bzw. welche davon müssen an eine andere Einrichtung des Betreibers (z. B. Rechenzentrum) zwecks elektronischer Prüfung übertragen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. Oktober 2003

Die Daten, die durch die Vermessung erhoben werden, dienen der Prüfung der Mautpflicht. Soweit dabei festgestellt wird, dass es sich um kein mautpflichtiges Fahrzeug handelt, werden diese Daten und die Daten der digitalen Fotos unmittelbar, d. h. noch an der Kontrollbrücke, gelöscht. Nur die Daten der mautpflichtigen und der nicht zweifelsfrei als mautfrei erkannten Fahrzeuge werden weiter geprüft. Hierbei findet ein Datenabgleich mit der zentralen Datenbank statt. Wird dabei festgestellt, dass der Mautpflichtige für diese konkrete Fahrt eingebucht ist, werden die Daten sofort gelöscht. Ergibt der Datenabgleich, dass es an einer Einbuchung fehlt, werden die Daten zur Durchführung des Nacherhebungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens weiterbearbeitet.

48. Abgeordneter
Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)
(CDU/CSU)

Durch welche konkreten Maßnahmen wird sichergestellt, dass diese Daten am Erfassungsort, während der Datenübertragung und in anderen Einrichtungen des Betreibers vor Zugriffen Dritter geschützt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. Oktober 2003

Zum Schutz der Vertraulichkeit der übertragenen Daten werden Verschlüsselungsverfahren eingesetzt. Durch eine Bestätigungsmitteilung nach jeder Datenübermittlung wird die sichere Übermittlung garantiert. Außerdem werden Sicherungsprotokolle erstellt. Es gibt jeweils eine geschlossene Datenkette, die durch kryptografische Schlüssel eine vollständige und manipulationsfreie Datenübermittlung gewährleisten.

Daneben existieren Sicherheitsmaßnahmen für das Rechenzentrum durch Zugangskontrollen. Gegen Angriffe von Unbefugten auf die Datenbanken sind Firewalls und Virenscanner installiert.

49. Abgeordneter
Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)
(CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen garantieren, dass die Daten nichtmautpflichtiger Fahrzeuge (insbesondere Pkw) nach erfolgter elektronischer Prüfung sofort, zuverlässig und unwiederbringlich gelöscht werden, und wie wird die Einhaltung dieser Maßnahmen durch die Bundesregierung überprüft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. Oktober 2003

Das Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge – ABMG enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9. Dabei enthält § 9 ABMG detaillierte Löschungsfristen. An diesen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD) mitgewirkt.

Gemäß den Anforderungen des Betreibervertrages muss das Mautsystem die Anforderungen des Datenschutzes in jedem Einzelfall erfüllen. Der Betreiber hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der die Einhaltung des Datenschutzes überwacht. Daneben wird das Bundesamt für Güterverkehr die Prüfung der Einhaltung des Datenschutzes übernehmen. Die Kontrolle der informationstechnischen Funktionen ist in den Prüfplan des Bundesamtes einbezogen.

Der Betreiber unterliegt der Kontrolle durch den BfD. Der BfD hat bereits eine datenschutzrechtliche Prüfung des Verfahrens nach dessen Einführung angekündigt.

50. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, durch eine Novellierung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) die bisher bundeseinheitliche Taxifarbe „hellelfenbein“ abzuschaffen und die Farbe der Taxen variabel zu gestalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. Oktober 2003

Nein. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, dass die Regierung des Saarlandes eine entsprechende Bundesratsinitiative (Vorlage gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG) ergreifen will.

Die von der saarländischen Regierung beabsichtigte Initiative umfasst noch eine weitere Änderung der BOKraft, mit der die bisher eingeschränkte Werbung an Taxis freigegeben werden soll.

51. Abgeordneter **Dr. Rolf Mützenich** (SPD)

Wie groß ist die Zahl der jährlich im Straßenverkehr verunglückten Rad fahrenden Kinder auf Sicht der letzten 10 Jahre?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. Oktober 2003

In der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik werden nicht „verunglückte Rad fahrende Kinder“ erfasst, sondern „verunglückte Kinder als Fahrer oder Mitfahrer auf Fahrrädern“.

Im Jahr 2002 verunglückten danach insgesamt 13 557 Kinder, davon 42 Kinder tödlich. Im Vergleich zum Jahr 1993 mit 17 827 verunglückten und 117 getöteten Kindern bedeutet dies einen Rückgang der Verunglücktenzahl von 24 % und eine Verringerung der Anzahl der getöteten Kinder um 64 %.

52. Abgeordneter **Dr. Rolf Mützenich** (SPD)

Wie hoch ist dabei der Anteil derjenigen Kinder, die Kopfverletzungen davongetragen haben, und liegen der Bundesregierung Zahlen bezüglich eines signifikant sinkenden Verletzungsrisikos bei Helm tragenden Kindern vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. Oktober 2003

Im Rahmen der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik werden keine spezifischen Verletzungsmuster erfasst. Eine Sonderuntersuchung der Medizinischen Hochschule Hannover (Forschungsprojekt „Erhebungen am Unfallort“; Jahre 1985 bis 1999) von insgesamt 3 414 im Großraum Hannover verunglückten Radfahrer zeigt, das

knapp 50 % der verunglückten erwachsenen Radfahrer und knapp 40 % der Kinder unter 12 Jahren Kopfverletzungen erleiden. Nur 47 der bei dieser Untersuchung erfassten Fahrradfahrer trugen einen Helm.

Eine Abschätzung (ohne Altersdifferenzierung) des potentiellen Nutzens eines Helms auf Basis dieser Untersuchung ergab, dass bei einer Helmtragequote von 100 % die Anzahl der getöteten und schwer verletzten Radfahrer um ca. 20 % abnehmen könnte.

53. Abgeordneter **Dr. Rolf Mützenich** (SPD)

Sind der Bundesregierung Auswirkungen und Ergebnisse auf Fahrrad fahrende Kinder aus den Ländern bekannt, die in der Vergangenheit eine gesetzliche Fahrradhelmpflicht eingeführt haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. Oktober 2003

Erkenntnisse zu Auswirkungen einer gesetzlichen Helmtragepflicht für Radfahrer liegen für die außereuropäischen Länder Neuseeland und Australien vor. Berichte über einen Anstieg der Helmtragequoten sowie eine Verringerung der Kopfverletzungen gehen einher mit einer Abnahme des Fahrradverkehrs in Folge der gesetzlichen Helmtragepflicht.

54. Abgeordneter **Dr. Rolf Mützenich** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, darüber nachzudenken, eine Helmpflicht für Fahrrad fahrende Kinder einzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. Oktober 2003

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat sich mit der Frage der Notwendigkeit der Einführung einer gesetzlichen Helmtragepflicht für Radfahrer allgemein und speziell mit der für Rad fahrende Kinder bereits wiederholt befasst. Das BMVBW wirbt seit Jahren für das freiwillige Tragen eines Fahrradhelms. Im Programm für mehr Sicherheit im Straßenverkehr wurde zur Helmtragepflicht für Radfahrer z. B. ausgeführt: „Das Tragen eines Fahrradhelmes kann die Unfallfolgen für Fahrradfahrer, vor allem Verletzungen des Kopfes, verhindern oder zumindest mindern. Die Einführung einer gesetzlichen Helmtragepflicht ist im Hinblick auf weit verbreitet fehlende Akzeptanz und eingeschränkte Durchsetzungsmöglichkeiten problematisch. Deshalb setzt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen weiterhin auf das freiwillige Tragen solcher Helme und wird im Rahmen der Verkehrserziehung und -aufklärung verstärkt dafür werben.“

Einer gesetzlichen Regelung einer Helmtragepflicht speziell für Rad fahrende Kinder stehen folgende Gründe entgegen:

– Die Einhaltung einer gesetzlichen Vorschrift müsste zu ihrer wirksamen Durchsetzung regelmäßig mit einer Buß- oder Verwarnungsgeldandrohung verbunden werden; Kinder bis 14 Jahre sind aber nicht strafmündig.

– Eine Buß- oder Verwarnungsgeldandrohung an die Personensorgeberechtigten (Eltern) scheidet von vornherein aus, da sie nicht für das Verhalten der Kinder außerhalb ihres Blickfeldes verantwortlich gemacht werden können.

– Kinder und noch stärker Jugendliche würden eine gesetzliche Pflicht, die nur sie trifft und die Erwachsenen ausnimmt, wegen der Vorbildfunktion der Erwachsenen nicht akzeptieren. Sie würden der Vorschrift freiwillig kaum Folge leisten.

Die aus letztem Anstrich herzuleitende Konsequenz wäre die Einführung einer gesetzlichen Helmtragepflicht für Radfahrer allgemein. Mit ihr wären aber negative Folgen für die von der Bundesregierung angestrebte stärkere Nutzung des Fahrrads – insbesondere im Kurzstreckenverkehr – zu besorgen. Denn eine Helmtragepflicht wird von der überwiegenden Zahl der Radfahrer als Übermaßregelung empfunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Helmtragepflicht die Attraktivität des Fahrradfahrens verringern würde.

55. Abgeordneter **Günter Nooke** (CDU/CSU)

Welche Behörde hat die Schließung des auf einem ehemaligen Flugplatz angelegten Auffangparkplatzes Preschen/Grenzübergang Bundesautobahn A 15 Bademeusel angeordnet, und wie bewertet die Bundesregierung die Schließung des Auffangparkplatzes vor allem hinsichtlich der Schließungsgründe und der Befürchtungen, dass es zu einer Verschlechterung der Situation auf der A 15 am Grenzübergang Bademeusel kommen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 8. Oktober 2003

Eine Schließung des Auffangparkplatzes Preschen wurde nicht angeordnet. Der Lkw-Auffangparkplatz bleibt weiter in Betrieb.

56. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung in Vorbereitung der Einführung der Lkw-Maut eine Abstimmung mit den Regierungen Frankreichs und der Schweiz hinsichtlich der Etablierung und der Handhabung der Maut im Bereich der deutsch-schweizerischen und der deutsch-französischen Grenze sowie hinsichtlich eventueller Ausweichverkehre auf mautfreie Autobahnen im grenznahen Ausland herbeigeführt, und wenn ja, was sind die Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. Oktober 2003

Schweiz: Es ist eine Koordinierungsgruppe in Weil am Rhein eingerichtet worden, der Vertreter beider Länder, der betroffenen Regionalbezirke, des Zolls, des schweizerischen Bundesamtes für Straßen (ASTRA), des Bundesamtes für Güterverkehr und des für die Aufstellung und Installierung der Mautterminals zuständigen Unternehmens angehören.

Die Arbeit der Koordinierungsgruppe Weil am Rhein wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Anzahl der Mautterminals und deren Standorte auf den Grenzübergängen wurden in Abstimmung mit den schweizer Behörden festgelegt. Im grenznahen deutschen und schweizer Raum erfolgt derzeit – ergänzend zu den bereits festgelegten Standorten – eine Optimierung des Mautstellennetzes. Der Einsatz von Infoteams und das Kommunikationskonzept sind mit dem schweizerischen Bundesamt für Straßen einvernehmlich festgelegt.

Wegen eventueller Ausweichverkehre auf mautfreien Strecken haben das schweizerische Bundesamt für Straßen und das Bundesamt für Güterverkehr die Grundzüge eines Ausweichkonzeptes für den Fall erarbeitet, dass es während der Einführungsphase am Grenzübergang Weil am Rhein zu extremen Lkw-Rückstaus in das Stadtgebiet Basel kommen sollte. Dieses Konzept soll Anwendung finden, falls Staus aufgrund erhöhter Nachfrage nach manueller Mautentrichtung entstehen sollten.

Frankreich: Nachdem sich im August eine ablehnende Haltung der französischen Behörden zur Errichtung von Mautstellenterminals auf ihrem Hoheitsgebiet abzeichnete, wurde Anfang September die „Koordinierungsgruppe Frankreich“ ins Leben gerufen, in der die betroffenen deutschen und französischen Behörden vertreten sind. Auf zwei Sitzungen mit den Behördenvertretern Frankreichs konnten die Modalitäten zum Aufbau der Mautstellenterminals festgelegt und ein Teil der Standorte verbindlich bestimmt werden.

Ein Ausweichkonzept analog zur Festlegung mit den schweizer Behörden ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht erforderlich.

57. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass Mautterminals in ausreichender Zahl für das manuelle Buchungsverfahren für Lkw im grenzüberschreitenden Verkehr bereitstehen und es somit mit der tatsächlichen Einführung der Lkw-Maut nicht zu langen Wartezeiten und Rückstaus kommt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 10. Oktober 2003

Insgesamt sind derzeit ca. 290 Mautstellenterminals im Ausland an Fernverkehrsstraßen in Richtung Deutschland und auf den Außengrenzen vorgesehen. Ein Großteil der Terminals wurde bereits errich-

tet. An den Mautstellen finden derzeit Schulungen durch Info-Teams der Toll-Collect GmbH – auch in der jeweiligen Landessprache – statt. In der Einführungsphase wird die manuelle Einbuchungskapazität durch die zusätzliche Aufstellung von Containern mit jeweils bis zu vier Mautstellenterminals erhöht. Die Anzahl der zu errichtenden Mautstellenterminals pro Standort ist mittels eines datentechnischen Modells (Lasttest), welches das zu erwartende Verkehrsaufkommen simuliert, berechnet worden.

58. Abgeordneter
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung im Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) nur die anerkannten Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes von der Pflicht zum Entrichten der Lkw-Maut befreit, nicht aber andere Hilfsorganisationen, und wenn ja, warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 13. Oktober 2003

Nach § 1 Abs. 2 Autobahnmautgesetz sind u. a. Fahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes von der Mautpflicht befreit. Anerkannte Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes im Sinne dieser Vorschrift sind auf Bundesebene das Technische Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 THW-Helferrechtsgesetz und, wenn sie nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirken, insbesondere die in § 20 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutzgesetzes genannten Organisationen: Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst.

Die Gebührenfreiheit nur für diese anerkannten Hilfsorganisationen begründet sich daraus, dass sie im Katastrophenfall Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, da sie in die staatliche Katastrophenabwehrplanung einbezogen sind. Die Einsatzfahrzeuge dieser Hilfsorganisationen werden weitgehend vom Bund beschafft und ausgerüstet. Sie dienen der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und werden für diese Aufgaben vorgehalten.

Die Durchführung humanitärer Hilfsgütertransporte durch andere Organisationen hat nicht zur Folge, dass diese im Sinne der o. g. Vorschriften im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirken. Infolgedessen ist ihre Gleichstellung mit den darin mitwirkenden Hilfsorganisationen bei der Frage der Mautbefreiung nicht möglich.

Schon im Rahmen der vom 1. Januar 1995 bis zum 30. August 2003 gültigen Regelung der Autobahnbenutzungsgebühr („Eurovignette“) stellte die Durchführung von Hilfstransporten durch private Organisationen keinen Befreiungstatbestand dar.

59. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU)

Wann ist mit dem Baubeginn des zweiten Bauabschnittes des Ausbaus der Bundesstraße B 27 vom Tübinger Bläsibad bis nach Nehren (Landesstraße L 394) zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 8. Oktober 2003

Der Ausbau der Bundesstraße B 27 Tübingen (Bläsibad)–Nehren (L 394) wird aus Gründen der Bauvorbereitung, Baudurchführung und Verkehrsführung Zug um Zug in verkehrswirksamen Abschnitten realisiert. Nach der Fertigstellung und Verkehrsfreigabe des ersten Streckenabschnittes zwischen Bläsibad und Pulvermühle (L 230) im Jahr 2005 ist der kontinuierliche Weiterbau im nächsten, zweiten Bauabschnitt bis zur Kreisstraße K 6901 vorgesehen.

60. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass der jetzt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen angekündigte kontinuierliche Ausbau der Bundesstraße B 27 vom Tübinger Bläsibad bis nach Nehren – Landesstraße 394 – (vgl. Schwäbisches Tagblatt vom 25. September 2003) nicht durch eine Zurücknahme der Zusage der benötigten Finanzmittel gestoppt bzw. der Baubeginn des zweiten Bauabschnittes verschoben wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 8. Oktober 2003

Der in der Antwort auf Frage 59 beschriebene Weiterbau des zweiten Bauabschnittes steht unter dem generellen Vorbehalt der jährlich vom Parlament zu verabschiedenden Bundeshaushalte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

61. Abgeordneter
Kurt-Dieter Grill
(CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass Dänemark trotz der starken Reduzierung der nationalen Fördersummen für erneuerbare Energien ab 2002, die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, mit den Worten „Gleichzeitig kürzt Dänemark Programme zur Förderung der Erneuerbaren Energien und der Windenergie (…). Leider hat Dänemark hier von Bayern gelernt – und das heißt bei der Windenergie verlieren lernen.“ (Rede des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-

heit am 16. Februar 2002) vehement und scharf kritisiert wurde, im Jahr 2002 2 640 MW Leistung in Form von Windenergieanlagen exportiert hat, während Deutschland bei Beibehaltung der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), gewährleisteten und von der Bundesregierung befürworteten Fördersätze für Windenergieanlagen (vgl. www.bmu.de) im Jahr lediglich 522 MW Leistung in Form von Windenergieanlagen exportiert hat (vgl. DEWI Magazin, Nr. 33, Ausgabe 2003, S. 24), und sind nach Einschätzung der Bundesregierung durch die Höhe der Fördersätze im EEG zu wenig Anreize zum Export für die deutschen Windenergieanlagenbauer und -vertreiber gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 9. Oktober 2003

Nach einem Rückgang der jährlichen Installationszahlen in Dänemark, der nach Angaben der dänischen Windindustrie auf eine Änderung der Windenergieförderung im Jahr 2000 zurückzuführen ist, haben sich die dänischen Anlagenhersteller auf den Exportmarkt konzentriert, um ihre Kapazitäten auszulasten. 35 % des dänischen Exports gingen 2001 nach Deutschland.

Die weltweit zunehmenden Anstrengungen, insbesondere in den Mitgliedstaaten der EU, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen, eröffnen zunehmend Exportmöglichkeiten für deutsche Hersteller von erneuerbaren Energietechnologien. Davon wird nicht zuletzt die deutsche Windindustrie profitieren können.

Es wird im Übrigen auf die Antwort der Frage 14 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land) und weiterer Abgeordneter (Drucksache 15/860) verwiesen.

62. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

In welchen Fällen wirkt sich vor dem Hintergrund der kostenlosen Erstzuteilung von Zertifikaten der Emissionshandel prinzipiell auf die Kosten der Stromerzeugung in Deutschland aus, und wie wird die Bundesregierung im Interesse der Stromverbraucher verhindern, dass sich diese zusätzlichen Kosten vor ihrem faktischen Eintreten in den Strompreisen in Deutschland niederschlagen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 9. Oktober 2003

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Emissionszertifikate bei der nationalen Umsetzung der EU-Emissionshandelsrichtlinie bis zum Jahr 2012 kostenlos zuzuteilen. Die Gesamtmenge der Zertifikate wird sich

an den von der Wirtschaft im Rahmen der Klimaschutzvereinbarungen freiwillig zugesagten Minderungszielen orientieren. Es werden keine zusätzlichen, über diesen Umfang hinausgehenden Klimaschutzleistungen verlangt. Insofern entstehen für die Stromwirtschaft als Ganzes durch die Begrenzung der Gesamtmenge der Zertifikate keine zusätzlichen Kosten, die als Rechtfertigung für eine generelle Anhebung des Strompreisniveaus dienen könnten.

63. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wie genau verteilen sich die jährlichen CO_2-Vermeidungen (in Mio. t) durch den Einsatz erneuerbarer Energien in den von der Bundesregierung in der Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rainer Baake, vom 18. September 2003 auf die schriftliche Frage 60 in Bundestagsdrucksache 15/1612 genannten Einsatzformen (große Wasserkraft, Wärmeerzeugung und Biokraftstoffe) außerhalb des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), ungeachtet der Tatsache, dass der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, in seiner Rede auf dem Neujahrsempfang des BWE/FV Biogas/VDMA am 28. Janaur 2003 in Berlin, bei der es ausschließlich um das EEG ging, ausdrücklich von Einsparungen in Höhe von 50 Mio. t CO_2 im Jahr 2002 durch geförderte erneuerbare Energien, wozu die große Wasserkraft nicht zählt, sprach, und welche „Annahmen“ und „Durchschnittswerte“ bezüglich der Einsparung konventioneller Primärenergie (in Steinkohleeinheiten) durch diese Einsatzformen erneuerbarer Energien legt die Bundesregierung dabei jeweils zugrunde?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 9. Oktober 2003

Die Aussage des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner Rede auf dem Neujahrsempfang des BWE/FV Biogas/VDMA am 28. Januar 2003 in Berlin, dass durch erneuerbare Energien im Jahr 2002 etwa 50 Mio. t CO_2 vermieden wurden, steht im Kontext der Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland (s. a. die Angaben auf der Internetseite des BMU).

Zur Berechnung dieses Wertes wurde von folgenden Annahmen ausgegangen: Bei einer Stromerzeugung von 45 600 GWh (entspricht 5,6 Mio. t Steinkohleeinheiten) aus Wasser (davon große Wasserkraft rd. 21 000 GWh), Biomasse, Wind- und Solarenergie im Jahr 2002 und einem Emissionsfaktor von 800×10^3 kg/GWh ergeben sich vermiedene Emissionen von 36,5 Mio. t CO_2. Bei einer Wärmebereitstellung von 55 500 GWh (entspricht 6,81 Mio. t Steinkohleeinheiten) aus Biomasse, Solarthermie und Geothermie und einem Emissionsfaktor von 236×10^3 kg/GWh ergeben sich vermiedene Emissionen von 13,1

Mio. t CO_2. Bei einem Biodieseleinsatz von 550 000 t und einem Emissionsfaktor von 276×10^3 kg/GWh ergeben sich vermiedene Emissionen von 1,57 Mio. t. In Summe ergibt sich damit der genannte Wert von rund 50 Mio. t.

64. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Wer genau innerhalb der Bundesregierung ist fachlich in der Lage, die Vorschläge der aus Sicht der Bundesregierung in Deutschland führenden und von ihr selbst ausgewählten Wissenschaftler und Sachverständigen des so genannten AK End zu prüfen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Konsequenzen des ‚AK End' für die nationale Entsorgung radioaktiver Abfälle" auf Bundestagsdrucksache 15/1457 und Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Kosten des vom Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte vorgeschlagenen Verfahrens zur Endlagerung radioaktiver Stoffe" auf Bundestagsdrucksache 15/1512 sowie Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Margareta Wolf, vom 17. September 2003 auf die schriftliche Frage 132 in Bundestagsdrucksache 15/1556), und warum wurde dann der „AK End" überhaupt erst eingerichtet, wenn man dabei berücksichtigt, dass die Bundesregierung mit ihrer derzeitigen Prüfung, bei der sich nach fast einem Jahr immer noch kein Ende abzeichnet und bei der die Bundesregierung nach eigener Auskunft auch keinen Wert auf einen zeitnahmen Abschluss legt (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Margareta Wolf, vom 17. September 2003 auf die schriftliche Frage 132 in Bundestagsdrucksache 15/1556), die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, mit den Worten „erfolgreich", „termingerecht" und „einvernehmlich" (Pressemitteilung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Dezember 2002) gelobte Leistung des so genannten AK End faktisch in Frage stellt?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 9. Oktober 2003

Die Bundesministerien sowie die Fachbehörden in ihrem Geschäftsbereich verfügen über die notwendige Kompetenz zur Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Die Gründe für die Einrichtung des AKEnd sind aus

der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Endlagerung radioaktiver Stoffe“ auf Bundestagsdrucksache 14/4588 bekannt. Im Übrigen weist die Bundesregierung die in der Frage enthaltenen Unterstellungen zurück.

Berlin, den 17. Oktober 2003

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333